

*Beiwort zu den Karten 7, 4-5*Verwaltungsgliederung in Baden, Württemberg
und Hohenzollern 1815-1857Verwaltungsgliederung in Baden, Württemberg
und Hohenzollern 1858-1936von **ULRIKE REDECKER (Baden)** und **WILFRIED SCHÖNTAG (Württemberg und Hohenzollern)**

BADEN

Entstehung der Verwaltungsgliederung von 1815

Das stürmische Anwachsen seines Staatsgebiets von 1802 bis 1810 (vgl. Karte 7,1) hatte Baden mit dicht aufeinanderfolgenden Verwaltungsreformen zu verarbeiten gesucht, ohne 1815 zu einer Lösung gelangt zu sein, die Regierung und Untertanen befriedigte.

Einzig die Dreistufigkeit der Verwaltung wurde als Konstruktionsprinzip durchgehend beibehalten, als ab 1803 das Gebäude der Verwaltungsgliederung unter großen Mühen errichtet, eingerissen, umgebaut oder modernisiert wurde, ab 1808 mit dem Ziel, die neubadischen Gebiete durch straffe Zentralisierung zu einem einheitlichen Staatswesen zu verbinden, später mit der Absicht, die nachteiligen Erscheinungen dieser Zentralisation wieder abzubauen. Erst 1864 ließ sich als vorläufiger Abschluß die Schaffung eines innerlich geschlossenen Staates erkennen, dessen Gliederung bis 1936 mehr modifiziert als grundlegend verändert wurde.

Die bis 1802 etwa 3500 Quadratkilometer umfassende Markgrafschaft wuchs bis 1810 zum Großherzogtum mit etwa 15 000 Quadratkilometern heran; ihren Abschluß fand diese Entwicklung 1819 mit dem Eintausch des Fürstentums Geroldseck von Österreich gegen die Abtretung von 12 Orten des standesherrlichen 2. Landamts Wertheim im Main- und Tauberkreis an das Königreich Bayern. Damit hatte Baden im wesentlichen den Umfang erreicht, der im Bundes-

land Baden-Württemberg bis 1972 die beiden Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden ausmachte; nur geringfügige Grenzberichtigungen, Kondominatsauflösungen und Rheinkorrekturen rundeten die Konturen des Landes bis 1936 ein wenig ab.

Die innere Verwaltung hatte mit der Umstellung vom überschaubaren 190 000-Seelen-Territorium (1802) zum rund 975 000 Untertanen umfassenden (1810), aus äußerst verschiedenartigen Gebieten zusammengesetzten Großherzogtum eine Aufgabe zu bewältigen, deren Umfang und Dringlichkeit mit jeder territorialen Veränderung wuchs, zumal die Neuerwerbungen zu einem beträchtlichen Teil aus standesherrlichen und somit ohnehin schwer zu integrierenden, durch ihre Lage an der Peripherie des langgestreckten Rheinufers überdies der Karlsruher Kontrolle mehr entzogenen Gebieten bestanden. Die Lösung war nur insofern vorgezeichnet, als nach dem Frieden von Lunéville die neue Richtung der Territorialpolitik das Ziel eines gebietsmäßig geschlossenen und in der Spitze einheitlichen Staates auch über das Hilfsmittel eines neu zu schaffenden Verwaltungssystems zu erreichen suchte. Zugleich legte die Fülle der neuen Aufgaben eine Arbeitsteilung innerhalb der Behörden nach räumlichen oder Sachgesichtspunkten nahe.

Erster Schritt zur Meisterung der Schwierigkeiten waren die 13 Edikte der Kurfürstlich Badischen Landes-Organisation von 1803, v.a. das Erste Organisationsedikt vom 4. Februar, mit dem drei Provinzregierungen als Mittelinstanzen errichtet wurden, und das Sechste Organisationsedikt vom 9. März, das »in Be-

ziehung auf das politische und kirchliche Fach« die Unterbehörden feststellte, ohne jedoch durch tiefe Eingriffe in die Form der bestehenden überaus ungleichartigen unteren Verwaltungseinheiten konsequent die neuerworbenen Gebiete und markgräflichen Kernlande in ihrer Verwaltungsgliederung einander anzugleichen: Wie die neuen Provinzgrenzen sich weitgehend den historischen und geographischen Gegebenheiten anpaßten, so wurden auch bei der Abgrenzung der Ämter die überlieferten Trennungslinien nur in Ausnahmefällen überschritten. Am nachhaltigsten waren die Eingriffe beim einst kurpfälzischen Gebietsteil. Hier wurden tatsächlich das große Oberamt Heidelberg in zahlreiche kleine Ämter aufgelöst und als ebenfalls kleine Oberämter Landvogteien eingerichtet, die für den alten badischen Bereich nur auf dem Papier standen. Die erste Phase der »Flurbereinigung« am Oberrhein unter französischem Druck mündete ungeachtet ihrer auf revolutionären Gedanken beruhenden Ausgangssituation in eine von tiefer Achtung vor der Geschichte geprägte Erhaltung der in Jahrhunderten gewachsenen Raumgliederung.

Die Organisation des Kurfürstentums wurde weder durch die Erwerbungen des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 – provisorisch eingegliedert 1806 – noch durch den Zuwachs des Rheinbundfürstentums und Großherzogtums um die mediatisierten Gebiete grundlegend verändert; die 1803 angekündigte Neugliederung aller badischen Gebiete nach einheitlichem Maßstab blieb aus, ihre Notwendigkeit war brennender denn je. Vor allem der Breisgau, der lange die Anhänglichkeit an das Erzhaus bewahrte, und die ehemaligen Reichsstände, die ihrer Selbständigkeit nachtrauerten, mußten möglichst rasch integriert werden. Die Bezirkseinteilung erwies sich daher, v.a. nachdem 1806 auch der badische Anteil der Ritterorte im wesentlichen gesichert und den Provinzen zugeteilt war, endgültig als unzulänglich.

Wenn auch bereits im Sommer 1806 der Verfechter einer Organisation der Verwaltungsspitze nach dem bürokratischen Prinzip und einer Kreiseinteilung des Landes nach französischem Muster, Freiherr von Reitzenstein, zur Mitarbeit an dem neuen Verwaltungsplan gewonnen wurde, so mußte er doch mit seinen Vorschlägen hinter dem Geheimen Rat Brauer, Verfasser der Organisationsedikte von 1803, zurückstehen. Bereits am ersten Edikt der vom März bis Dezember 1807 verabschiedeten Reformen war abzulesen, daß nun die 1803 aus Zeit- und Geldmangel beiseitegelegten Pläne in einer den veränderten Verhältnissen angepaßten Form verwirklicht werden sollten: Die 1803 festgelegte, aber nicht ausgeführte Doppelfunktion des Geheimen Rats wurde in der Weise erneut verordnet, daß die kollegiale Oberbehörde zwar erhalten blieb, ihre Minister aber gleichzeitig arbeitsteilig vier detailliert umrissenen Departements vorstanden.

Die Tendenz, Vorgefundenes zu erhalten, kenn-

zeichnete auch die Reform der Mittel- und Unterbehörden: Die Befürworter einer Zentralisation waren an Brauers Provinzialgliederung gescheitert, deren Dreiteilung angesichts der großen Nord-Süd-Ausdehnung des Großherzogtums mit seinen widerspenstigen standesherrlichen und vorderösterreichischen Anhängseln an den Enden, am ehesten geeignet schien, Anordnungen aus Karlsruhe vor Ort den nötigen Nachdruck zu verleihen. Auch die auf älteren Plänen beruhende Organisation der Unterbehörden unterließ jede Veränderung, die irgend vermeidbar schien, übernahm die standesherrlichen Ämter unangetastet und ordnete lediglich die ritterschaftlichen Orte den geeigneten Ämtern zu. Soweit neben Ämtern und ähnlichen Verwaltungseinheiten anderer Bezeichnung mehrfach besetzte Oberämter bestanden, wurden diese mit Rücksicht auf die Amtsinhaber belassen, neue Oberämter wurden nur über den grundherrlichen Ämtern geschaffen.

Es blieben also unter neuem Namen die früheren – an den territorialen Scheidelinien der ehemaligen Reichsstände orientierten – Mittelinstanzen mit Umfang und Kompetenz bestehen, die mehr durch äußere Ereignisse als von organisatorischen Überlegungen bestimmt waren: Die altbadisch geprägte Provinz des Mittelrheins (vorher der Markgrafschaft), die pfälzisch gefärbte Provinz des Unterrheins (vorher der Pfalzgrafschaft) und die durch den Breisgau bestimmte Provinz des Oberrheins (vorher oberes Fürstentum, ab 1806 Landgrafschaft) umfaßten nun insgesamt 108 weitgehend unter Berücksichtigung der früheren Territorialgrenzen gebildete untere Verwaltungsbezirke (63 landesherrliche und 45 standesherrliche), die weiterhin die unterschiedlichsten Bezeichnungen trugen. Im Anschluß an einen Leiningenschen Alleingang, der die Zahl der standesherrlichen Ämter auf 54 erhöhte, wurden noch im selben Jahr (1807) 22 standes- und grundherrliche Ämter der unterrheinischen Provinz drei neugeschaffenen Landvogteien unterstellt, die übrigen Bezirke der Mediatisierten den benachbarten Obervogteiamttern untergeordnet.

Hatte Brauer damit eine Gliederung geschaffen, die in Ablehnung französischer Verwaltungsgrundsätze bei äußerster Schonung des Althergebrachten dem Regierungsapparat aus seinen schlimmsten Nöten half, so versuchte dieser Exponent der Geheimeratspolitik, durch die Umarbeitung des Code civil zu einem allgemeinen badischen Landrecht die zahlreichen bestehenden Zivilrechte abzulösen, um auf diesem Wege eine innere Vereinheitlichung des Großherzogtums zustande zu bringen. 1808 konnte die Einführung des nun Code Napoléon benannten Landrechts angekündigt werden, doch trat durch die im November 1809 verabschiedeten Verwaltungsmaßnahmen eine Stockung im Ablauf der Einführung, schließlich eine Abänderung des Brauerschen Gesetzbuchs ein, so daß erst 1810 das einheitliche Zivilrecht in Kraft treten konnte.

Als der Code Napoléon endlich ein einheitliches bür-

gerliches Recht in Baden herstellte – wobei auf die einfache französische Form der ersten Instanz zugunsten der Patrimonialjustiz und der Kanzleisässigkeit des badischen Adels verzichtet wurde, hatte Brauers Gegenspieler Reitzenstein das Ziel einer Verschmelzung der badischen Lande erneut auf dem von ihm früher schon gewiesenen Weg zu erreichen versucht. Diesmal konnte sich der Gedanke durchsetzen, daß nur ein völlig neuartiger Aufbau des Staats und seiner einzelnen Behörden der Probleme Herr werden könne.

Zwei Jahre nach der großherzoglichen Versicherung, daß man weitere Aenderungen in der Bezirks-Eintheilung nach nun hinlänglich erwogenen Verhältnissen ohne wichtige Aenderung der Umstände nicht machen, mithin nun alle interessirte Gemeinde daher sich zu beruhigen haben, wurde Baden von einer neuen Verwaltungsreform überrascht. Im November 1809 – wie später erbittert festgestellt wurde, ganz ohne wichtige Aenderung der Umstände, ohne Länderzuwachs und ohne alle Notwendigkeit, blos auf Veranlassung eines einzigen Ministers, der die französ. Staatseintheilung vor Augen hatte – brachte die Organisation des Freiherrn von Reitzenstein das Ende des Provinzialsystems: Zehn dem französischen Vorbild angenäherte, meist nach Flüssen benannte Kreise umfaßten jetzt 118 (66 landes- und 52 standesherrliche) Ämter, deren Grenzen z.T. bewußt von denen der historischen Einheiten abwichen, damit Unterthanen, die zuvor verschiedene Herrn gehabt hatten, in Einen Kreis vereinigt würden, um die alten und neuen Unterthanen allmählig zu amalgamiren, und an den neuen Staats Verband zu gewöhnen. Allzu gleichförmig fielen die Kreisgebiete allerdings immer noch nicht aus: in 9 bis 19 untergeordneten Ämtern umfaßten sie zwischen knapp 50 000 und gut 113 000 Seelen, wobei gerade Kreise mit überdurchschnittlich vielen Ämtern die niedrigsten Einwohnerzahlen aufwiesen. Kreise mit etwa 10 Ämtern und jeweils etwa 100 000 Einwohnern lagen durchweg in der schmalen Landesmitte und bestanden ganz überwiegend aus landesherrlichen Gebieten. Bei der Behandlung der beiden nördlichsten und der beiden südöstlichsten Kreise (zusammen 31 bzw. 28 Ämter mit ca. 167 500 bzw. 125 800 Unterthanen) erwies sich Reitzenstein als Pragmatiker, der sein Konzept dem historischen Recht der Neubadischen Standesherrschaften anpaßte.

Die Reform mit ihrer Kompetenzerweiterung für Ortsverwaltung und Behörden auf der Amtsebene, mit Gebietsverkleinerung und Aufgabenkonzentration für die Mittelbehörden, die neuen Kreisdirektorien, und mit der Einführung von fünf Ressortministerien versprach die Erwartungen zu erfüllen, die man in sie gesetzt hatte. Dennoch wurde bereits kurz nach ihrer Veröffentlichung damit begonnen, Teile aus dem neuen Verwaltungsbau herauszubrechen. Schon 1810 bestanden Pläne für die Reduzierung der Kreisdirektorien, und so gab die Abtretung einiger standesherrlicher Gebiete an

Hessen zusammen mit dem Erwerb des vorher württembergischen Oberamts Stockach und anderer württembergischer Orte Anlaß zur Auflösung des Odenwälder Kreises (1810 Nov. 15). Ganz im Geist der systematischen, strafferen Organisation Reitzensteins wurde unter gleichem Datum das Großherzogtum in 82 katholische und 35 evangelische Dekanate eingeteilt und die Bezirksgliederung des Gesundheitswesens umgestaltet, beides mit dem Ziel, die Sprengel gleichrangiger Behörden unterschiedlicher Verwaltungszweige auf denselben Umfang zu bringen.

Nachdem auf Kosten der Tradition klarere Verhältnisse in der Gliederung der Verwaltungs-, Kirchen- und Gesundheitsbehörden geschaffen waren, standen einer Vereinheitlichung der Justizverhältnisse noch die Standes- und grundherrlichen Privilegien im Wege, auf die unter Karl Friedrich größte Rücksicht genommen worden war. Dieses Hindernis beseitigte Großherzog Karl durch die Verordnung vom 14. Mai 1813, mit der er die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhob – ein Schritt, gegen den sich während der Dauer der Rheinbundzeit erbitterte Proteste der Mediatisierten richteten, bis ihn die Restauration nach 1815 rückgängig machte. Der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit folgten Maßnahmen zur Reduzierung der Ämterzahl und Umgruppierung der Amtsbezirke am 24. Juli und 23. Dezember 1813. Der damit erreichte Zustand blieb bis Ende 1814 erhalten; zu Beginn des Jahres 1815 gab es 94 Ämter, die 9 Kreisdirektorien untergeordnet waren; Innen-, Finanz-, Justiz-, Außen- und Kriegsministerium bildeten die oberste Behördenstufe.

Den drei Ministerien, die die landesinterne Zivilverwaltung regelten, waren in deutlicher Unter- bzw. Gleichordnung Behörden mit eindeutig geregeltm Geschäftsgang zugeordnet:

Ministerium des Innern	Ministerium der Finanzen	Ministerium der Justiz
—	—	Oberhofgericht (Mannheim)
Kreisdirektorien	Kreisdirektorien und Oberforstämter	Hofgerichte
Ämter	Verrechnungen und Forstämter	Ämter
Ortsvorgesetzte	Ortsvorgesetzte, Revierförster,	—

Innerhalb der Fachministerien war die Trennung nach dem Realsystem in den fünf Departements des Innen- und drei Departements des Finanzministeriums (die übrigen Ministerien waren ohne Departementaufteilung) zwar durchgeführt, doch keineswegs mit der bürokratischen Organisation der Ministerien gekoppelt: innerhalb der Departements wurde durch Direktor und Räte, innerhalb des Ministeriums entweder

durch Minister, Generaldirektor und Direktoren (im Generaldirektorium der Minister des Innern und der Finanzen) oder durch eine Versammlung der Mitglieder des Ministeriums weiterhin die kollegiale Beschlussfassung praktiziert; ein kollegiales Gremium (ab 1817 Staatsministerium) faßte die Minister zur Beschlussfassung über ressortübergreifende Angelegenheiten zusammen.

De iure gewählte, de facto vom Amt (für Landgemeinden) bzw. Kreisdirektorium, (für Städte) eingesetzte Ortsverwaltungen waren einzig für Bagatellsachen zuständig: einerseits die Ausübung der Orts- und Feldpolizei, soweit es sich nur um kleinere Vergehen handelte, worüber aber dem vorgesetzten Amt in jedem Fall genauestens Rechenschaft abgelegt werden mußte; zum anderen Entscheidungen über die Nutzung des Gemeindevermögens, die das Amt nach sofort fälligem Bericht *aus obervormundschaftlicher Gewalt, gegen den Willen der Gemeinde* abändern konnte. Grundsätzlich galt, daß alle ursprünglichen körperschaftlichen Befugnisse übergeordneten Stellen übertragen waren und nun die Gemeinden – mit Ausnahme der wenigen größeren Städte – entmündigt und unter staatliche Kuratel gestellt wurden.

Vom Landesherrn ernannte oder bestätigte Amtleute – ein Amtmann als Regel; zwei in den vier großen Stadtämtern, wo jetzt anstelle der Kollegialität Unterordnung trat – und ihre Mitarbeiter in der Behörde nahmen innerhalb ihres Bezirks relativ viele Aufgaben wahr: Gerichtsbarkeit erster Instanz; Kriminal-, Straßen-, Markt-, Sitten- und Gesundheitspolizei (dafür nur in Karlsruhe eine eigene Polizeidirektion ausgegliedert); Paßerteilung und Wegzugsgenehmigung innerhalb des Landes; Finanzaufsicht über öffentliche Anstalten und Vormundschaften, Ausübung der landesherrlichen Finanzverwaltung. Die Befugnisse waren nach dem Real-system verteilt unter Amt, Amtsrevisorat, Bezirksverrechnung. Auch Physikate, Dekanate, Forstämter, sollten theoretisch denselben Bezirk betreuen. Tatsächlich wichen allerdings die Dekanats- und Physikatsbezirke erheblich von den Amtsbezirken ab; die Forstverwaltungseinteilung hatte mit den Bezirken der allgemeinen Administration nahezu keine Gemeinsamkeiten.

Auf der mittleren Ebene war die Justiz bereits von der Administration getrennt, doch behielten die Kreisverwaltungen die Entscheidung erster Instanz über bestimmte Streitfälle aus dem Zivil- und Administrativrecht, während in der Regel die Hofgerichte in Mannheim, Rastatt und Freiburg die mittlere gerichtliche Instanz bildeten.

Unmittelbar dem Innenministerium untergeordnet besorgten die Kreisdirektorien theoretisch die gesamte Staatsverwaltung im Kreis allein – praktisch nahmen sie eher Briefträgerfunktionen wahr – oder kontrollierten die an die untere Instanz delegierte Durchführung. Dabei waren sie fast rein bürokratisch organi-

siert, ausgenommen lediglich wenige eigens bezeichnete Streitfälle, die kollegiale Beratung und Entscheidung nach Abstimmung verlangten.

Schwerwiegendster Mangel der Verwaltungsmaschinerie waren die Kosten; mit 234 427 fl kosteten allein die Kreisdirektorien 1819 doppelt so viel wie noch 1808 alle Ministerien (ohne Berücksichtigung der des Auswärtigen und des Krieges) samt allen ihren untergeordneten Verwaltungsbehörden und den Gerichten (118 802 fl), während im selben Zeitraum die Verwaltungskosten im nicht reformierten Archiv- und Forstwesen die allgemeine Kostensteigerung von 100-200% spiegelten (7 112 fl zu 14 795 fl, bzw. 6 276 fl zu 19 032 fl), hinter der nur die Pensionen mit 781 738 fl zu 926 653 fl zurückblieben. Dazu hatte die zunehmende Verlegung von Entscheidungsbefugnissen, sogar bis in die Ortsverwaltung eingreifend, in das Innenministerium die oberen Behörden mit einer Vielzahl von Aufgaben belastet, die den Geschäftsgang stark verzögerten und einer kostensparenden Verwaltung keineswegs förderlich waren.

Patrimonialrechte und Staatsgewalt

Wie in den benachbarten ehemaligen Rheinbundstaaten erwies sich auch in Baden die Kreiseinteilung als schwächster Punkt der modernen Verwaltungsgliederung. Wiesen- und Murgkreis waren ohne Revision und Räte, Donau- und Seekreis hatten die Arbeit noch nicht aufgenommen und der Pfinz- und Enzkreis schließlich war wegen behördeninterner Streitigkeiten nicht funktionsfähig, als am 11. November 1815 der Wiesenkreis dem Wunsch nach weniger und größeren Behörden zum Opfer fiel. Auf seine Vereinigung mit dem Dreisamkreis folgten von den verbliebenen acht Kreisen im März 1819 Donaukreis und Murgkreis, *da die Mittelstellen in der StaatsAdministration ihrer Zahl nach füglich eine Beschränkung leiden können*. Sie wurden unter dem Seekreis, dem Kinzigkreis sowie dem Pfinz- und Enzkreis (daraufhin: Murg- und Pfinzreis) aufgeteilt. Gleichzeitig wurde die Stadt Karlsruhe aus dem Kreis gelöst und dem Innenministerium unmittelbar unterstellt. Diese Revision der Reitzensteinschen Verwaltungsgliederung wurde begleitet von einer Anzahl kleiner Eingriffe zur Arrondierung einiger Amts- oder Gemeindebezirke und fand vorerst ein Ende durch die Aufhebung von sechs Ämtern unter dem 23. November 1819 sowie eine Verordnung zur Erweiterung der Kompetenzen von Ämtern und Kreisdirektorien mit der Zielsetzung, *jene der Ministerien, vorzüglich des Ministeriums des Innern, auf die wichtigern Gegenstände [...] zu beschränken*. Die wichtigsten neuen Aufgabengebiete der Ämter waren jetzt die Baupolizei und Konskription; an die Kreisdirektorien wurden vom Innenministerium die Kontrolle der Gemeindehaushalte und der regionalen Stiftungen, die Verleihung des Bürgerrechts, die Gewerbe-

aufsicht, Aufsicht über Gesundheitswesen, sowie Wasser- und Straßenbau übertragen.

Mit diesem Schritt und mit dem Erwerb von Geroldseck im Spätjahr 1819 fand die lebhafteste Phase der badischen Verwaltungsgeschichte ihren Abschluß. Diese stürmische Periode war gekennzeichnet von dem Versuch, Probleme zu bewältigen, deren Ursachen außerhalb der bisherigen Verwaltungsorganisation, außerhalb des badischen Staates erwachsen waren. Von nun an gingen Anstöße zur Veränderung der Verwaltungsgliederung allein von der bestehenden Organisation des Landes aus, wobei sich am nachhaltigsten die Tatsache auswirkte, daß jeder Versuch zur umfassenden Straffung der Staatsverwaltung durch die noch bestehenden Adelsrechte belastet war: Nicht nur in Reitzensteins Ämter- und Kreiseinteilung war dies zum Ausdruck gekommen, sondern vor allem in der Beibehaltung mangelhaft ausgestatteter Standes- oder grundherrlicher Amtsverwaltungen. Deren radikale Abschaffung und die ganze – teilweise allerdings nicht einmal ansatzweise durchgeführte – darauf aufbauende Vereinheitlichung der Amtsbezirke nach den 1813 veröffentlichten Grundsätzen wurden hinfällig, als nach dem Zusammenbruch des Rheinbunds die äußere Gestalt des Großherzogtums zwar aus dem Länderhandel des Wiener Kongresses unverehrt hervorging, sein inneres Leben aber von dem Versuch geprägt wurde, die bisherige Entwicklung rückgängig zu machen.

Ging die Restauration auch nicht so weit, dem Reichsadel seine verlorene Bedeutung ganz zurückzuerstatten, so mußte Baden doch dem wachsenden Druck nachgeben, den die Bundesversammlung wegen der Verwirklichung des Artikels 14 der Bundesakte ausübte. Im Edikt »Die Rechts-Verhältnisse der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen betreffend« vom 23. April 1818 wichen die Ansätze einer rational organisierten Verwaltung, die das Großherzogtum der Rheinbundzeit verdankte, größtenteils den von der Bundesakte unterstützten Ansprüchen des ehemals reichsunmittelbaren Adels, wenn auch das Bemühen deutlich wurde, die Staatsgewalt nicht aus den Händen der Regierung gleiten zu lassen: Der Versuch, die zurückgegebenen Privilegien auf dem Gebiet der Rechtspflege so stark wie möglich zu beschränken, äußerte sich in hohen Anforderungen an die Behörden der Mediatisierten, die geeignet waren, sowohl eine landeseinheitlich straffe Organisation aufrecht zu erhalten, als auch die Rückgabe der Vorrechte mit einer empfindlichen finanziellen Belastung des Adels zu verbinden.

Die Rechtspflege in erster Instanz erhielten nur diejenigen Standesherrn zurück, die bereit waren, Justizämter (Grundherren: Ämter) mit einer vorgeschriebenen Anzahl von hauptberuflichen badischen Beamten bei hoch angesetzter Mindestbesoldung einzurichten. In Erfüllung der Bundesakte wurde sogar Standesherrn, die mindestens 20 000 Seelen beherrschten, die

Ausübung der zweiten Instanz wieder zugestanden, wenn sie nicht die Kosten scheuten, ausschließlich dafür eine Behörde einzurichten, die Ansprüchen genügte, wie sie an landesherrliche Hofgerichte gestellt wurden: Justizkanzleien mußten mit einem Direktor, mindestens vier Räten sowie dem nötigen untergeordneten Personal besetzt sein. Für Direktoren, Räte und Amtsleute behielt sich der Großherzog die Bestätigung der Standes- oder grundherrlichen Ernennung vor.

Alles in allem hoffte man wohl – nach den Klagen der Begünstigten zu Recht –, die Patrimonialjustiz so teuer gemacht zu haben, daß die Privilegierten sich gerne wieder von diesem Vorrecht trennen würden; so regelte das Edikt auch den Fall, daß die Berechtigten auf Patrimonialgerichtsbarkeit und Ortspolizei zu verzichten wünschten. Die Aufnahme dieses Edikts in die badische Verfassung vom 22. August 1818 (als § 23) bewahrte es nicht vor Angriffen des Adels und Beschwerden beim Bund, zumal die Bundesgarantie für die Verfassung verschleppt wurde. Eine Milderung der Bestimmungen – was die Ämter betrifft, sogar die Rückkehr zum Zustand von 1810 – wurde unter dem Druck von Bund und adliger Opposition 1819 unumgänglich; sie löste scharfe Proteste nichtadliger Untertanen aus und wurde von der zweiten Kammer des Landtags als verfassungswidrig abgelehnt.

Dieses energische Vorgehen bewahrte Baden vor einer Restauration wenigstens der kleinsten standesherrlichen Ämter. Es war zugleich der Grund, daß Schritte, die unmittelbar mit der Wiederherstellung patrimonialer Rechte einhergingen, zumeist nicht an die Öffentlichkeit gelangten. Über die Wiederherstellung von drei der 26 im Jahr 1813 aufgehobenen Ämter, nämlich Blumberg, Gondelsheim und Löffingen, verlautete nichts in den öffentlichen Verkündungsblättern; auch von den landesherrlichen Ämtern, die 1818/19 wieder verschwanden, wurden zwei, nämlich Donauschingen und Heitersheim, in aller Stille kassiert, während man die übrigen im Rahmen größerer Umgliederungen der Verwaltungsbezirke offiziell aufhob.

Die Rückkehr zum Adelsedikt von 1818 brachte keine aufsehenerregende Umwälzung der Verwaltungsgliederung mit sich: für mehr als zehn Jahre blieben die Kreisgrenzen fast konstant, neue Ämter wurden nur vereinzelt errichtet, die Zahl der bestehenden verringerte sich kaum merklich; weitaus der größte Teil der Reformen betraf minder bedeutende Verschiebungen der Amtsgrenzen und des Umfangs einzelner Orte durch Neugründungen oder Eingemeindungen. Die unaufhörlichen Beschwerden des Adels beim Deutschen Bund und das Drängen der Bundesversammlung, Baden möge den Artikel 14 endlich befriedigend erfüllen, führten dazu, daß 1821 neue Verhandlungen mit den Mediatisierten aufgenommen wurden. Deren erstes sichtbares Ergebnis ließ auf sich warten bis zum Dezember 1823. Dann veröffentlichte der Großherzog einen Vertrag mit dem durch Heirat dem Landesherrn

verbundenen standesherrlichen Haus Fürstenberg, der in der Hauptsache die Ausübung von Hoheitsrechten regelte.

Konnte es der Landesherr als Erfolg verbuchen, eine einflußreiche Familie aus der oppositionellen standesherrlichen Front gelöst zu haben, so blieb doch zunächst der erhoffte Beitritt der übrigen mediatisierten Häuser zur Fürstenbergischen Deklaration aus: die reicheren setzten die Beschwerdeführung beim Bund jahrzehntelang fort (Löwenstein-Wertheim bis 1848); die weniger begüterten traten nur zögernd in Anschlußverträge ein. Immerhin kam bis 1848 – aus Motiven, die die ganze Skala von Familienrücksichten, Resignation vor der landesherrlichen Übermacht oder Furcht vor der Revolution umfaßten – eine Einigung doch noch zustande, so daß das Großherzogtum nicht – wie seine Nachbarn in Norden und Osten – in Versuchung kam, die Revolutionswirren zur gewaltsamen Bereinigung von Streitpunkten zwischen Mediatisierten und Staatsgewalt zu nutzen.

Hand in Hand mit der Einigung gingen vom April 1824 bis zum Juni 1850 Veränderungen an der administrativen Zuordnung standesherrlicher Gebiete in unmittelbarem Anschluß an die Deklarationen. War den Häusern Fürstenberg, Salm-Krautheim und Leiningen noch zugestanden worden, 1810 oder 1813 aufgelöste Amtsbezirke wiederherzustellen, so fielen dem Friedensschluß zwischen modernem Staatsrecht und traditioneller Patrimonialgewalt eine Reihe kleiner Ämter zum Opfer, die bisher ihr Dasein wider alle Vernunft gefristet hatten; auch die 1824 bis 1840 neugebildeten standesherrlichen Ämter wichen der politischen und sozialen Unruhe der Revolutionsjahre.

Verfassungsstaat und kommunale Selbstverwaltung

Während die Bestrebungen liberaler Landtagsabgeordneter, auf der Ebene der Mittelinstanzen ein gewisses Mitspracherecht der Bürger zu erreichen, in den Jahren 1822 und 1831 gescheitert waren, wurden ihre Vorstellungen von kommunaler Selbstverwaltung nach langwierigen Verhandlungen auf den Landtagen von 1822 bis 1832 schließlich durch die Ostermontag 1832 (April 23) in Kraft tretende Gemeindeordnung in einem Maß verwirklicht, das wesentlich zum Ruf Badens als eines liberalen Staates beitrug: Die Gemeinde, verwaltet vom Gemeinderat (aus geheimer Wahl aller Gemeindebürger hervorgegangener Bürgermeister und drei bis fünfzehn gewählte Gemeinderäte), erhielt das Recht, alle kommunalen Entscheidungen – einschließlich des Haushaltssektors und der Ortspolizei – selbständig zu fällen; Eingriffe in Umfang oder Status einer Gemeinde waren nur noch auf dem Gesetzeswege möglich.

Wenn auch an eine Selbstverwaltung auf höherer als kommunaler Ebene, gar an eine Kreisreform mit derartiger Zielsetzung nach der Julirevolution bei der

badischen Regierung noch nicht zu denken war, so ließ es sich doch nicht leugnen, daß nach der Einführung der Gemeindeordnung – mit ihrem Ansatz zur Übernahme von Aufgaben aus der Hand des aufgeklärten Wohlfahrtsstaats durch die Bürger – die Lage der Kreisdirektorien unhaltbar geworden war. Ihr Geschäftskreis war geschrumpft und durch die Abtrennung der Domänen- (1824) und Steuerverwaltung (1826) noch weiter beschnitten worden; ihre Kosten blieben enorm. Da *der verminderte Umfang ihrer Geschäfte mit dem Aufwand, den sie verursachen, nicht mehr im Verhältnis steht*, zudem *die Ausdehnung ihres Wirkens auf ein verhältnismäßig größeres Areal und auf eine größere Seelenzahl einen leichteren und gleichförmigeren Gang in der gesamten Staatsverwaltung hervorbringen würde*, verordnete der Großherzog am 26. Januar 1832 die Aufhebung der bestehenden sechs Kreise und die Neugliederung des Landes in vier Kreise zum 1. Mai 1832 *unter Berücksichtigung seiner geographischen Lage und des Handelszugs einzelner Distrikte*. An die Spitze des neuen Seekreises, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrheinkreises traten Kreisregierungen in Konstanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim. Zwar hießen die ehemaligen Kreisdirektoren nun Regierungsdirektoren, ihnen wurden Regierungsräte und -assessoren unterstellt, aber am Geschäftsgang oder am Kompetenzbereich der ehemaligen Kreisdirektorien änderte diese Reform nichts. Allein aus Gründen der Sparsamkeit wurden – ähnlich wie zuletzt 1819 – zwei Mittelbehörden aufgelöst; ob die Ersparnis angesichts der nötigen Neuorganisation aller Kreisbezirke und der Weiterbeschäftigung des gesamten höheren Personals aufgelöster Behörden sehr bedeutend war, sei dahingestellt. Die neue Benennung der Kreise signalisierte nicht etwa das Ende ihrer von Reitzenstein geschaffenen Verwaltungsprinzipien, sondern lediglich den Willen, einer unpopulären Einrichtung mit der bereits 1817 vorgeschlagenen Bezeichnung mehr Ansehen bei der Bevölkerung zu verschaffen.

An diese Reform schlossen sich im selben und im folgenden Jahr Maßnahmen zur Angleichung der Hofgerichtsbezirke an den neuen Kreisumfang an, die ihren Abschluß 1836 mit der Verlegung des Hofgerichts zu Meersburg nach Konstanz und einer Umbenennung der Hofgerichte fanden: in den Sitzen und Bezirken der Hofgerichte des Seekreises (Konstanz), des Oberrheinkreises (Freiburg), des Mittelrheinkreises (Rastatt) und des Unterrheinkreises (Mannheim) spiegelte sich die Gliederung der mittleren Verwaltungsbehörden.

Ausbau des Erreichten (1840-56)

Der 1836 erreichte Zustand blieb während der folgenden Jahre erhalten. Trotz stärkerer Bewegungen in den Bezirken der Ämter, v.a. im Zusammenhang mit der Neueinteilung standesherrlicher Gebiete nach dem Abschluß von Deklarationen, die das Verhältnis zwi-

schen Staatsgewalt und Patrimonialgewalt regelten – Umgestaltung der Leiningenschen und der benachbarten landesherrlichen Ämter 1840 und 1841, Aufhebung des Amtes Bräunlingen 1840 und Bildung des Amtes Donaueschingen 1844, Umgruppierung der Amtsbezirke im Seekreis 1842 – wurden die Kreisgrenzen nicht angetastet; lediglich die Verlegung des Regierungssitzes für den Mittelrheinkreis von Rastatt nach Karlsruhe (1847) griff in den Zustand der Mittelbehörden ein.

Nachdem alle bisherigen Versuche von Mitgliedern der zweiten Kammer, zwischen Landtag und Gemeinden auch eine gewisse Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu erreichen, stets fehlgeschlagen waren, wurde im April 1849 das Gesetz über die »Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden« publiziert, nach dem die Aufhebung der Kreise und Ämter sowie die Bildung von zwölf Kreisverwaltungen – weitgehend Organen der Selbstverwaltung – als Unterbehörden vorgesehen war. Mit diesem Gesetz wurden die Forderungen der zweiten Kammer und der Revolution gleichermaßen erfüllt. Ausführungsbestimmungen und die angekündigte Vollzugsverordnung blieben jedoch aus, nachdem der rasche Zusammenbruch der republikanischen Regierung die alten Machthaber von der akuten Notwendigkeit derart tiefgreifender Änderungen befreite. Selbst die zweite Kammer gelangte nun zu der Erkenntnis, daß ein solches Gesetz, das praktisch alle Verwaltungsbefugnisse in der Hand einer Kreisbehörde vereinigte, auf deren Bildung die Regierung keinerlei Einfluß haben sollte, *manche Nachgiebigkeit gegen die herrschende Strömung an sich trage, welche gerade durch die Ereignisse, die damals gefolgt sind, nicht gerechtfertigt war.*

Nachdem auch die letzten standesherrlichen Gebiete für die Eingliederung in den landesherrlichen Verwaltungsapparat zur Verfügung standen, wurden im September 1849 vier Ämter aufgehoben, eine Maßnahme, die mit dem Bemerkten verkündet wurde, daß es *nicht rätlich erscheint, solche bis zur Durchführung einer veränderten Organisation und der damit verbundenen allgemeinen neuen Aemtereintheilung zu verschieben.* Der vorsichtige Hinweis auf eine Gebietsreform läßt nicht erkennen, ob jetzt, nachdem der Verwaltungsapparat sich gerade über die Revolutionszeit gerettet hatte, noch die Absicht bestand, grundlegende Änderungen vorzunehmen. Konkrete Vorarbeiten wurden jedenfalls nicht in Angriff genommen; nur die Gutachten zur bestehenden Verwaltung aus den vierziger Jahren wurden gründlich ausgewertet, die vollzogenen Maßnahmen bis 1856 griffen nicht in den Behördenbestand ein.

Eine Ausnahme bildete die kirchliche Verwaltung: 1853 wurden alle landesherrlichen katholischen Dekanate aufgehoben, ihre Funktionen den bisher in Konkurrenz dazu weiterbestehenden erzbischöflichen Dekanaten übertragen.

Trennung von Justiz und Verwaltung auf der unteren Ebene

Erst 1857 konnte eine tiefgreifende Reform bekanntgegeben werden, und diese Maßnahme zielte nicht auf die Mitsprache der Untertanen ab, brachte aber einen weiteren Schritt auf Verwirklichung des Rechtsstaats, einen Schritt, den Baden bereits 1845 einmal vergeblich versucht hatte und nun lange nach seinen Nachbarn tat. Durch die »Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz« vom 18. Juli 1857 sollte die »Rechtspflege der Aemter mit dem 1. September d. J. von selbständigen Amtsgerichten ausgeübt« werden.

Zu diesem Zweck wurde im August die Zahl der Ämter um zehn verringert und die Stellung der Gesundheitsbehörden auf unterer Ebene neu definiert. Ende 1857 bestanden noch 64 Ämter, von denen 63 ein getrenntes Gericht einrichten sollten, wobei das zum Amt Krautheim gehörige Amtsgericht in Boxberg seinen Sitz hatte, während neun aufgehobene Amtsverwaltungen in zusätzliche Amtsgerichte umgewandelt wurden. Bis 1859 zog sich die Arrondierung der Amts- und Amtsgerichtsbezirke hin, ohne daß beide überall zur Deckung kamen; da einige aufgehobene Amtssitze mit dem Sitz eines Amtsgerichts entschädigt wurden, fiel auch die Bezeichnung von Amt und Gericht mit gleichem Sprengel teilweise unterschiedlich aus.

In gewissem Sinn durfte die Errichtung von Amtsgerichten neben den Bezirksämtern, die Verwirklichung eines schon seit Jahrzehnten vielbesprochenen Grundsatzes, als Vorbereitung für die Justiz- und Verwaltungsreformen der sechziger Jahre gelten. Mit dem Ausklingen der Reaktionszeit durften als Ziele einer Reform ungestraft Vereinfachung obrigkeitlicher Behörden und Einführung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet der Polizei und der inneren Verwaltung genannt und angestrebt werden.

Selbstverwaltung und Verwaltungsreform (1863/64)

Der eigentliche Umschwung von der Reaktion zum Liberalismus trat in Baden fast über Nacht ein; nicht durch einen Wechsel auf dem Thron – Großherzog Friedrich regierte bereits seit 1852 –, sondern durch die Diskussion über das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und badischem Staat wurde der Kurswechsel ausgelöst. Noch beim Abschluß des Konkordats 1859 war der Landtag völlig übergangen worden; als die zweite Kammer aber daraufhin am 31. März 1860 das Konkordat verwarf und dagegen die konservativen Minister der Justiz und des Innern eigenmächtig im Sinne der bisherigen Regierungspolitik auftraten, ersetzte der Großherzog die Minister durch die Wortführer der Opposition in erster und zweiter Kammer. Gleichzeitig wurden an die Spitze von Außen- und Finanz-

ministerium als liberal bekannte Männer berufen.

Jetzt wurde die Liste der 1848/49 unerfüllt gebliebenen Reformwünsche wieder hervorgeholt; an erster Stelle standen das Ende der Bevormundung von Individuen und Korporationen, der engen Staatsaufsicht und -fürsorge, Einführung bürgernaher Verwaltungsorgane mit ausgedehnter Kompetenz besonders auf den unteren Ebenen und Beteiligung der Betroffenen.

Die Durchführung einer Reform der Landesstruktur nach den Grundsätzen eines liberalen – auf der Beteiligung der 1818 und 1831 bereits mündig erklärten Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten basierenden – Rechtsstaates war nach dem politischen Umschwung zwar in Sicht; sie ließ aber noch einige Jahre auf sich warten. Für den Großherzog war der Kurswechsel in erster Linie Voraussetzung seiner energischen Reformversuche beim Deutschen Bund; sein Innenminister nahm sofort die Arbeit an den nötigen Gesetzentwürfen auf, ließ sich aber überzeugen, daß die Liberalen hingehalten werden müßten, bis die innenpolitische Situation sich beruhigt habe, bis vor allem das Verhältnis zu den Kirchen endgültig geklärt sei.

Erst am 5. Oktober 1863 konnte das neue Verwaltungsgesetz unterzeichnet werden. Die sechzig Jahre zuvor von Brauer erstmals errichteten mittleren Behörden, deren endgültige – von Reitzenstein 1809 entworfene – Gestalt immer wieder Anlaß zu lauter Kritik gewesen war, wurden von diesem Gesetz beseitigt. Zwar wurde die Aufhebung der Kreise nicht ausdrücklich festgestellt, doch blieb für diese Einrichtung des Obrigkeitsstaates kein Raum mehr in einer Verwaltung, die den Bürgern weitreichende Mitspracherechte einräumte; die Aufgaben der Kreisregierungen wurden in der Hauptsache den Ämtern zugeteilt, ein weiterer Teil ging an das Innenministerium über, und schließlich wurden dem neugegründeten Verwaltungshof die restlichen Angelegenheiten, vorwiegend aus dem Rechnungswesen, überwiesen.

Ausgenommen von dieser Neuverteilung der bisher den Kreisdirektorien zugewiesenen Kompetenzen an Einrichtungen der staatlichen Verwaltung war die Besorgung aller jener Gegenstände aus dem Bereich zwischen privatem und öffentlichem Leben, die das wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Interesse mehrerer Gemeinden betrafen. Die Staatsgewalt verzichtete in diesem Bereich völlig auf das bisher in Anspruch genommene Recht, Verwaltungstätigkeit auszuüben; sie übertrug diesen Aufgabenkreis neugeschaffenen regionalen Selbstverwaltungsverbänden. Diese Körperschaften, die Kreisverbände, sollten in ihrer Kreisversammlung Vertreter der verschiedenen regionalen Interessengruppen vereinigen; ihre Aufgabe bestand u.a. in Anlegung und Unterhaltung von Verkehrswegen, Errichtung von sozialen Anstalten, Kreisschulanstalten und Sparkassen, schließlich in der Übernahme auch andersartiger Gemeindelasten.

Bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben arbeiteten die Kreisverbände eng mit Vertretern einer ähnlichen neuen Institution zusammen: Die Bezirksräte, den Bezirksämtern beigeordnete, aus den Bewohnern des Bezirksamts gewählte Beratungs- und Schlichtungskollegien, gleichzeitig erste Instanz in Verwaltungsgerichtsverfahren, nahmen allerdings eine nicht ganz eindeutige Stellung zwischen Staatsgewalt und Selbstverwaltung ein, während bei der Errichtung der Kreisverbände (Vollzugsverordnung 1864 Juli 12) beides bewußt getrennt gehalten wurde.

In der Organisation des Innenministeriums machte die Aufhebung der Kreisregierungen eine Einrichtung notwendig, die den ständigen Kontakt zwischen der obersten Karlsruher Behörde und den lokalen Kreisverwaltungen aufrechterhielt; hierfür wurden Landeskommissäre eingesetzt, Mitglieder des Ministeriums, in dem sie Sitz und Stimme behielten, obwohl ihnen die Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, die bisher die Kreisregierungen beherbergt hatten, als Aufenthaltsort angewiesen wurden. Aufgabe dieser Regierungsbeamten war es, die Beamten der Staatsverwaltung zu überwachen und Mißstände zu beseitigen, nötigenfalls durch sofortige Dienstenthebung, sowie die Geschäftsausübung der Selbstverwaltungsgremien zu kontrollieren. Als reisende Aufsichtsorgane der Regierung stellten die Landeskommissäre eine einmalige Institution dar.

Mit der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die neue Gerichtsverfassung vom 19. Mai desselben Jahres wurden zwischen den Amtsgerichten als unterster und dem Oberhofgericht als letzter Instanz fünf Kreisgerichte mit Appellationssenaten und sechs Kreisgerichte ohne Appellationssenate errichtet; das Großherzogtum wurde im Hinblick auf die innere Verwaltung parallel zu dieser Gerichtsverfassung in elf Kreisverbände und 59 Amtsbezirke eingeteilt. Die Bezirke und Verwaltungssitze der Kreisgerichte und Kreisverbände stimmten überein; dagegen waren Amts- und Amtsgerichtsbezirke nicht völlig identisch: den 59 Ämtern standen 66 Amtsgerichte gegenüber.

Vereinfachung der Verwaltungsgliederung bis 1936

Mit der Verwaltungsreform von 1863/64 war ein Zustand geschaffen worden, der in großen Zügen bis 1939 erhalten blieb; lediglich die Angleichung Badens an das Justizwesen des Reiches brachte noch einmal nachhaltig Bewegung in die Verwaltungsgliederung. Kennzeichnend für die Entwicklung der nächsten siebenzig Jahre – ab 1865 aus Gründen der Vereinheitlichung von Behördensprengeln, ab 1923 unter äußerstem wirtschaftlichen Druck – war die fortschreitende Verminderung von Behörden der unteren Stufe und die entsprechende Ausdehnung ihrer Bezirke, bis die Landkreisordnung vom 24. Juni 1939 die verbliebenen

27 Ämter in Kreise umbenannte und die elf bisherigen Kreisverwaltungen aufhob.

Die Anzahl und Kompetenz der Ministerien wurde im Zeitraum von 1863/64 bis 1939 am stärksten durch die Eingliederung Badens ins Deutsche Reich erschüttert: Unter dem 29. Juni 1871 (Vollzug am 6. Juli) wurde das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aufgehoben, noch beim Großherzogtum verbliebene Kompetenzen dieses Ressorts gingen über an das Innenministerium (*Erhaltung und Regulierung der Landesgrenze*), bzw. an das Justizministerium – nun Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen benannt – bis 1876 die Außenpolitik aus Titel und Kompetenzbereich des Justizministeriums entfernt wurde, dafür aber 1881 Kultus und Unterricht als neue Aufgaben – abgetreten vom Innenministerium – eintraten. In der Reihe der aufgelösten obersten Behörden folgte mit der Verordnung vom 27. Dezember 1871 zum 1. Januar 1872 das Kriegsministerium, dessen noch unerledigte Aufgaben eine »Militärcommission zur Abwicklung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegsministeriums« zum Abschluß bringen sollte. 1861 bis 1880 bestand das aus dem Bereich des Innenministeriums ausgegliederte Handelsministerium.

Eine Verringerung der unteren Behörden, zugleich eine Angleichung der Amtsgerichte an die Ämterzahl wurde durch die Verordnung vom 5. Januar 1872 vorgenommen: Die Bezirke von vier Ämtern mit parallelen Amtsgerichten gingen geschlossen in den Sprengel anderer Behörden über; weitere zwei Amts- und entsprechende Amtsgerichtsbezirke wurden unter benachbarten Dienststellen aufgeteilt; schließlich wurden ein Amt ohne zugehöriges Gericht und sieben Amtsgerichte, denen kein Amtsbezirk zugeordnet war, aufgelöst, die benachbarten Amts- und Gerichtssprengel entsprechend arrondiert.

Wenn damit die Bezirkseinteilung auch einen großen Schritt näher an die Einheitlichkeit der Gerichts- und Verwaltungssprengel gelangt war, so erwies sich doch die Deckungsgleichheit von Amtsbezirk und Amtsgerichtsbezirk als unerreichbares Ideal. Während noch die Verordnung vom 28. Januar 1872, nach der die neue Bezirkseinteilung auch für die Militärverwaltung in Kraft treten sollte, den Eindruck erweckte, die Neuverteilung und damit die territoriale Kongruenz aller Zweige der Staatsverwaltung werde konsequent durchgeführt, widerrief bereits am 10. April desselben Jahres eine weitere Verordnung die Aufhebung eines der gerade aufgegebenen Amtsgerichte, obwohl die Anordnung, das entsprechende Amt aufzulösen, aufrechterhalten blieb; andere Auflösungen unterblieben stillschweigend.

Noch eine kleine Umverteilungsmaßnahme hatte 1874 die Verordnung vom 5. Januar 1872 korrigiert, als im März 1879 ein erster Schritt zur Loslösung der Gerichtsverfassung von der räumlichen Gliederung des

administrativen Zweigs die Abkehr von der bisherigen Zielsetzung ankündigte. Während die Kreise anfangs an die Einteilung des Landes in Kreisgerichtsbezirke angelehnt waren, löste sich jetzt die Gerichtsverfassung völlig von der räumlichen Gliederung der Kreisverbände. Immerhin wurde aber gleich festgelegt, daß Landgerichtsbezirke nur ganze Amtsgerichtsbezirke umfassen sollten, so daß Veränderungen von Amtsgerichtssprengeln automatisch eine Angleichung der räumlichen Zuständigkeit auf der mittleren Ebene nach sich zogen.

Die neue Gliederung läßt nicht nur die modernen Schwerpunkte der badischen Wirtschafts- und Verwaltungstätigkeit erkennen, sie weist auch auf eine Inkonsequenz des Justizministeriums hin: Drei der 1879 als bestehend erwähnten Amtsgerichte (Gernsbach, Kenzingen, Walldürn) hätten seit sieben Jahren aufgehoben sein müssen. Die Art, in der ihre Wiedererrichtung bekanntgegeben wurde, legt nahe, daß die Auflösung nicht durchgeführt worden war. 1884 bis 1889 wurden drei neue Amtsgerichte gebildet, allen dreien fehlte ein entsprechender Amtsbezirk.

Kaum hatte das Justizministerium 1881 vom Unterrichtswesen Besitz ergriffen (neue Bezeichnung: Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts), löste es auch die mittleren Schulaufsichtsbereiche – ab 1864 elf Kreisschulbezirke – von der Kreiseinteilung, indem es ihre Anzahl 1882 auf dreizehn erhöhte.

Ab 1890 beruhigte sich die von der Reichsgründung hervorgerufene Bewegung der Verwaltungsbezirke; die folgenden Jahre waren vorwiegend Verschiebungen auf der obersten Behördenebene, die Zeit nach 1900 vermehrt einer Bereinigung der Landesgrenzen gewidmet. Daneben setzte sich die Tendenz fort, frühere Vereinheitlichungsmaßnahmen rückgängig zu machen.

Das 1893 wiedereingerichtete Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gab 1911 die oberste Eisenbahnverwaltung an das Finanzministerium ab. Gleichzeitig wurde vom Justizministerium ein neues Ministerium des Kultus und Unterrichts abgespalten; die beiden im Kompetenzbereich reduzierten Ministerien wurden daraufhin vereinigt zum Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Die einheitliche Bezeichnung der bisherigen Ober-einnehmereien als Finanzämter und die Zuordnung von Finanzbehörden als Amtskassen zu den seit 1872 bestehenden 52 Ämtern im April 1895 führte keineswegs dazu, daß nun die Finanzverwaltungs- oder auch nur Amtskassenbezirke mit denen der Ämter übereinstimmten: Die Amtskassen orientierten sich teilweise – aber auch das nicht nach einheitlichen Maßstäben – an den Amtsgerichtsbezirken, die von der Bezirksamteinteilung abwichen.

Das 1872 als Bezirksamt ohne Amtsgericht aufgehobene Amt Boxberg wurde im Mai 1898 wieder-

errichtet, im September 1898 vergrößert. Erst der Zusammenbruch des Kaiserreichs und das Ende der großherzoglichen Regierung führten wieder zu Änderungen in der Staatsverwaltung, naturgemäß zuerst an deren Spitze: Mit dem Gesetz vom 2. April 1919 schuf die verfassunggebende Versammlung mit sofortiger Wirkung sieben Ministerien (Auswärtiges, Finanzen, Inneres, Justiz, Unterricht, Militärwesen, Soziales und Arbeit); soweit noch alte Regierungsbehörden der obersten Stufe bestanden, wurden sie zumeist im Lauf des Jahres beseitigt. Das Staatsministerium als oberste kollegiale Einrichtung blieb auch in der Verfassung vom 21. März 1919 erhalten. Schon 1920 reduzierte ein Gesetz die Anzahl der Ministerien auf fünf (Inneres, Justiz, Kultus und Unterricht, Soziales und Arbeit, Finanzen).

An eine Gebietsreform konnte erst 1921 wieder gedacht werden. Die Absicht, den Verwaltungsaufwand zu senken, kündigte sich in Abrundungen bestehender Amts- und Amtsgerichtsbezirke an. Am 22. Dezember 1923 schloß sich an das Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom November desselben Jahres eine Verordnung an, derzufolge ab sofort das Innenministerium befugt war, zur Kostenersparnis die Amtsbezirkseinteilung zu ändern und entsprechende neue Kreisgrenzen festzusetzen. Damit ging das nach den Gebietsreformstürmen der Jahre von 1803 bis 1863 erkämpfte Recht der badischen Bürger verloren, daß neue Verwaltungsgliederungen nur noch auf dem Gesetzeswege durchgeführt werden konnten.

Erste Früchte trug die Verordnung über die Vereinfachung der inneren Verwaltung 1924 mit der Aufhebung von 13 Bezirksämtern. Die Arrondierung zahlreicher Amts- und Amtsgerichtsbezirke folgten im selben Jahr. Zum 1. Oktober 1924 wurde außerdem das Arbeitsministerium (Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten) aufgehoben und sein Geschäftskreis an das Innenministerium verwiesen.

Die Verwaltungsreformen des Dritten Reichs beschränkten sich auf Eingemeindungen und geringfügige Amtsarrondierungen, bis mit dem »Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung« vom 30. Juni 1936 eine tiefgreifende Veränderung der Amts- und Kreisbezirke zum 1. Oktober verkündet wurde. Dieses Gesetz beseitigte die Selbstverwaltung in den Kreisen zugunsten des Führerprinzips. Künftig ernannte der Reichsstatthalter einen Kreisvorsitzenden, die Kreisräte waren praktisch abgeschafft. Zwar trat das Gesetz entsprechend seiner fünften Ausführungsverordnung vom 28. Oktober *insoweit mit sofortiger Wirkung in Kraft, als es sich um Aufgaben handelt, für die die Bestimmungen der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich [...] maßgebend sind*, doch zog sich die übrige Durchführung in großen Teilen hin, bis die achte Ausführungsverordnung den endgültigen Vollzug zum 1. April 1938 ankündigte.

Durch die Aufhebung der Landkreiselbstverwaltung am 25. Juni 1939 ging die Bezeichnung Kreis auf die verbliebenen 27 badischen Ämter über.

Veränderungen der Landesgrenze

1819 Juli 10: Abtretung von 12 Orten des standesherrlichen 2. Landamts Wertheim im Main-Tauberkreis (1806-1810 Amt Rotenfels, 1810 bis 1813 Amt Steinfeld) im Austausch für die Herrschaft Geroldseck an Bayern (vgl. Karte 6,5).

1840 April 24: Abtretung des rechtsrheinischen Vorgeländes der Festung Germersheim an Bayern im Tausch für die linksrheinisch vom Talweg gelegene Kollerinsel.

1846 Februar 2: Abtretung der bisher württembergisch-badischen Kondominatsorte Widdern und Edelfingen an das Königreich Württemberg. Ferner Abtretung an Württemberg von: Auhof (Gde. Illwangen), Reinwald und Teile des Taschenwaldes (bei Schluchtern), Teile der Orte Waggerhausen und Sießen sowie der Falkensteiner Markung (bei Stein). Württemberg überläßt dagegen Baden die Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach, ferner das Schloßgut Hersberg (bei Immenstaad).

1851 September 29: Beim Mechtersheimer Rheindurchstich ehemalige bayerische Gebietsteile an Baden gefallen.

1878 April 28: Übereinkunft über Grenzregulierung bei Konstanz zwischen der Schweiz und Baden.

1904 Oktober 28: Der bisherige Kondominatsort Kürnbach wird vom Großherzogtum Hessen dem Großherzogtum Baden ganz überlassen. Dafür tritt Baden die Enklave Michelbuch (bei Schönau) und Teile des Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach (Amt Heidelberg) an Hessen ab.

1906 Dezember 21: Vertrag zwischen Baden und der Schweiz über Grenzverlegung bei Leopoldshöhe.

1908 Juli 21: Teile der Gemarkung Weil (Amt Lörach) werden bei einer Begrädigung der badisch-schweizerischen Grenze gegen Teile des schweizerischen Gemeindebanns Kleinhüningen ausgetauscht. Das damit an Baden gelangte Gebiet von 3947 qm wird der Gemarkung Weil zugeteilt.

1911 April 2: Teile der badischen Gemarkung Nekarbischofsheim (Amt Sinsheim) werden bei einer Begrädigung der hessisch-badischen Grenze gegen einen Teil der hessischen Gemarkung Hessisch-Helmhof (Forstbezirk Wimpfen) ausgetauscht; das so von Hessen an Baden gelangte Gebiet von 5508 qm wird der Gemarkung Nekarbischofsheim zugewiesen.

Die Mittelinstanzen ab 1815

- Kreisgrenze in Baden 1815-1864
Landvogteigrenze in Württ. 1815-1818
- Kreisgrenze in Baden 1832-1864
Kreisgrenze in Württemberg 1818-1924
- 1832 → Änderung der Zugehörigkeit
- 1819 → Änderung der Zugehörigkeit in Baden (nur einschneidende Veränderungen berücksichtigt)
- Seekreis Name der Mittelinstanzen vor 1832 in Baden vor 1818 in Württemberg
- SEEKREIS Name der Mittelinstanzen ab 1832 in Baden, ab 1818 in Württemberg
- s Stadtdirektion Stuttgart
- ▨ Hessische Enklaven

0 6 12 18 24 30



Änderung des Ämterbestandes 1815-1938

- 1817 Aufhebung des Amtes Jestetten, 1819 als Stabsamt wiedereingerichtet
- 1819 Aufhebung der Ämter Steinbach, Endingen, Kandern, St. Peter, Elzach und Tiengen
- 1819 Bei Übernahme der Herrschaft Hohengeroldseck Oberamt Hohengeroldseck in Seelbach gebildet
- 1821 Aufhebung des Bezirksamtes Stein
Aufhebung des Amtes Löffingen
- 1822 Vereinigung von Stadt- und erstem Landamt Mosbach
- 1824 Neuorganisation der fürstenbergischen Ämter:
Aufhebung des Amtes Blumberg, Neuerrichtung der Ämter Möhringen und Heiligenberg
Aufhebung des Justizamts und Amtsrevisors Gondelsheim (nicht kartiert)
Erhebung des Bezirksamtes Durlach zum Oberamt
- 1826 Vereinigung von Stadt- und Landamt Heidelberg zum Oberamt Heidelberg
Errichtung des Amtes Stetten a. k. M.
Errichtung des Bezirksamtes Krautheim durch Abtrennung vom Bezirksamt Boxberg
- 1828 Verlegung des Amtssitzes von Osterburken nach Adelsheim und Umbenennung des Bezirksamtes
- 1831 Aufhebung des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung mit dem nunmehrigen Oberamt Lahr
- 1832 Errichtung des Amtes Bräunlingen
- 1840 Aufhebung der Landämter Mosbach. und Wertheim, Vereinigung ihrer Bezirke mit denen der entsprechenden Stadtämter
- 1840 Aufhebung des Stabsamts Bräunlingen und Zuteilung seiner Orte zu Villingen
- 1841 Neuorganisation der standesherrlich leiningischen Ämter Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Walldürn. Als rein landesherrliche Ämter das Amt Neudenau in Mosbach und das Amt Hoffenheim in Sinsheim konstituiert
- 1844 Errichtung des standesherrlichen Amtes Donaueschingen
- 1849 Neueinteilung der Ämter in den Gebieten der fürstlich fürstenbergischen und der fürstlich leiningischen Standesherrschaft, nach Verzicht der beiden Standesherrn auf Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt
Aufhebung des Bezirksamtes Heiligenberg und Zuteilung seiner Orte zum Bezirksamt Pfullendorf
Aufhebung des Bezirksamtes Hüfingen und Zuteilung seiner Orte zum Bezirksamt Donaueschingen
Aufhebung des Bezirksamtes Stetten a. k. M. und Zuteilung seiner Orte zum Bezirksamt Meßkirch
- Die Aufhebung des Bezirksamtes Hoffenheim in Sinsheim nicht dekretiert (offenbar war es gar nicht in Funktion getreten)
Aufhebung des Bezirksamtes Neudenau in Mosbach
- 1857 Zuteilung der Ämter Meersburg und Salem zu Überlingen, Blumenfeld zu Engen, Stühlingen zu Bonndorf, Hornberg zu Triberg, Jestetten zu Waldshut
Rheinbischofsheim aufgehoben, Haslach zu Gengenbach, dann nach Wolfach
Aufhebung der Ämter Boxberg und Neckarge-münd, Boxberg zu Krautheim
- 1864 Aufhebung des Amtes Gerlachsheim, Aufhebung der Ämter Ladenburg, Neckarbischofsheim und Philippsburg
Verlegung des Amtssitzes von Krautheim nach Boxberg und Umbenennung
- 1872 Aufhebung der Bezirksamter Radolfzell, Jestetten, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach, Boxberg und Walldürn
- 1881 Verlegung und Umbenennung des Bezirksamtes Kork nach Kehl
- 1898 Wiedererrichtung des Bezirksamtes Boxberg
- 1924 Aufhebung der Bezirksamter Achern, Baden-Baden, Bonndorf, Boxberg, Breisach, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettenheim, St. Blasien, Schönau, Schwetzingen und Triberg
- 1936 Aufhebung der Bezirksamter Wertheim, Adelsheim, Weinheim, Wiesloch, Bretten, Ettlingen, Oberkirch, Waldkirch, Staufen, Schopfheim, Engen, Meßkirch und Pfullendorf. Der Vollzug wurde für die Bezirksamter Wertheim, Wiesloch, Ettlingen und Schopfheim vorläufig ausgesetzt, die letzteren 1937/39 aufgehoben

WÜRTTEMBERG*Verwaltungseinteilung des Königreichs Württemberg 1815-1857*

Im Jahr 1815 besaß das Königreich Württemberg einen dreistufigen Verwaltungsaufbau: Oberämter – Landvogteien – Departements (Ministerien). Die Bezirksebene war 1810 endgültig organisiert worden, die mittlere und oberste Ebene wurde 1817/18 grundlegend geordnet.

Die umfangreichen Gebietserwerbungen aus den Jahren von 1802 bis 1810 (vgl. Karte 7,2: Württemberg in napoleonischer Zeit) faßte Kurfürst bzw. König Friedrich in immer wieder veränderten Amtsbezirken zusammen. Die neuen Ländereien wurden ohne Rücksicht auf die historischen Zusammenhänge mit altwürttembergischen Territorien vermischt. Allein die geographische Lage und die Einwohnerzahl waren das Kriterium für die Zusammenlegung. Die angestrebte Gleichförmigkeit der Verwaltung forderte die Schaffung von ausgeglichenen Verwaltungseinheiten.

Darüber hinaus wurde auf dem Wege der »Ämterkombination« zwischen 1806 und 1810 die Vielzahl der Ober-, Unter-, Stabs- und Kameralämter zu zweckmäßigen Verwaltungseinheiten zusammengelegt. Gab es 1807 noch 140 Ober- und Stabsbeamten, so war ihre Zahl 1810 auf 65 Oberämter geschrumpft. Die letzten Unterämter wurden 1817 aufgelöst.

Die im Organisationsmanifest vom 27. Oktober 1810 festgelegte Zahl der Oberämter und deren Abgrenzung blieben mit geringen Änderungen bis zum Jahr 1938 erhalten.

Ein Oberamt hatte im Durchschnitt einen Umfang von 5,7 QM (Berechnung nach den Angaben der ersten Landesvermessung von 1824). Das kleinste Amt, Cannstatt, hatte eine Fläche von 1,5 QM, das größte, Freudenstadt, 10,1 QM. Die Zahl der Einwohner betrug 1810 (Generaltabellen vom 1. Nov. 1810) im Durchschnitt 20 700; die niedrigste Zahl lag bei 13 342 im Oberamt Albeck und die höchste bei 27 171 im Oberamt Künzelsau.

Der vom König eingesetzte Oberamtmann nahm die Verwaltungs- und Rechtspflege wahr. Die staatswirtschaftlichen Aufgaben waren schon 1806 an die Kameralämter übertragen worden. Durch Reskript vom 26. Aug. 1811 hatte König Friedrich zwar in jedem Oberamt ein Oberamtsgericht eingesetzt, es war jedoch unter dem Vorsitz des Oberamtmanns mit Beamten der inneren Verwaltung besetzt. Da 1809 die Patrimonialgerichtsbarkeit des mediatisierten Adels aufgehoben worden war, bestand bis 1815, als durch die Bundesakte die Vorrechte der Standesherrn wieder hergestellt worden waren, eine einheitliche Bezirksorganisation in den staatlichen Oberämtern. Das Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizei vom 4. Juli 1849 stellte dann wieder eine einheitliche Organisation in staatlicher Hand her.

Die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung auch auf der Bezirksebene führte das Edikt über die Oberamtsverfassung vom 31. Dez. 1818 ein. Neben das Oberamt als Verwaltungsstelle trat unabhängig von ihm das Oberamtsgericht mit einem Oberamtsrichter (IV. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dez. 1818). Die freiwillige Gerichtsbarkeit nahmen die Gerichts- und Amtsnotare und in den Gemeinden die Gemeindeorgane wahr. Der Oberamtmann, der 1806 die Finanzgeschäfte abgegeben hatte, mußte nun auch die Gerichtssachen abtreten und darüber hinaus die Leitung der Amtsstadt an den Stadtschultheißen übergeben. Damit hatte er seine umfassenden Kompetenzen verloren.

Ein weiteres Relikt der altwürttembergischen Verwaltungstradition wurde aufgegeben. Der Einfluß der Stadt- und Amtsschreibereien schwand, nachdem der größte Teil der Aufgaben auf die Oberamtskanzleien und die Notariate übertragen worden waren. 1826 wurden sie dann auch förmlich aufgelöst. Da schon

1817 die letzten Unterämter aufgehoben worden waren, war somit eine gleichförmige Aufsicht der Oberämter über die Gemeinden sichergestellt.

Für die Gemeinden stellte König Wilhelm die von seinem Vater Friedrich beseitigte traditionelle Selbstverwaltung wieder her. Die Gemeinden, als *die Grundlagen des Staatsvereines* bezeichnet, wurden Selbstverwaltungskörper. Dem Staat stand jedoch die Aufsicht über die Verwaltung zu (I. Edikt über die Gemeindeverfassung vom 31. Dez. 1818, revidiert durch das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822). Die Gemeinden eines Oberamts waren in einer Amtskörperschaft zusammengeschlossen, einer juristischen Person, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen konnte (Verfassungsurkunde von 1819 § 64-69). Leiter der Oberamtskorporation war der Oberamtmann, dem nun eine Doppelstellung als staatlicher Bezirksbeamter und Vertreter des Selbstverwaltungsgremiums zukam. Eine eigene Kasse, die Oberamtspflege, die durch den Amtschaden gespeist wurde, ermöglichte eine stetige Ausweitung der Selbstverwaltungsaufgaben. Für die Stadt Stuttgart wurden die Aufgaben der Amtskörperschaft von den Gemeindebehörden wahrgenommen.

Völlige Einheitlichkeit in der Lokalverwaltung wurde erst 1849 hergestellt. Ein Gesetz vom 18. Juni 1849 wies die etwa ein Sechstel des Landes umfassenden königlichen und adeligen Güter einem Gemeindeverband zu.

Während sich die Sprengel der Justiz- und Innenverwaltung deckten, gab es einige Sonderverwaltungen auf der Bezirksebene – u.a. Dekanate, Kameralämter, Forstämter, Haupt- und Nebenzollämter, Bauinspektoren, Umgeldkommissare – deren Amtsbezirke nicht mit denen der Oberämter deckungsgleich waren.

Die Stellung der Stadt Stuttgart innerhalb der Bezirks- und Kreisverwaltung war zunächst schwankend. 1808 wurde die Stadt einer der 65 Oberamtsbezirke, nur unter der Bezeichnung »Stadtdirektionsbezirk«. Seit 1811 war die Stadt keiner Landvogtei unterstellt. Die Oberpolizeidirektion und die Stadtdirektion besorgten die Verwaltungsgeschäfte. Im IV. Edikt über die Kreiseinteilung vom 18. Nov. 1817 und im V. Edikt über die Verwaltungsbehörden war für Stuttgart und Cannstatt eine Direktion eingesetzt worden, die den Geschäftsbereich einer Kreisregierung erhielt. Die Justiz- und Finanzangelegenheiten jedoch wurden den Behörden des Neckarkreises zugewiesen. Mit Wirkung zum 1. Oktober 1822 wurde die nur für die Residenz zuständige Regierung aufgehoben und deren Bezirk dem der Regierung des Neckarkreises zugeteilt. Für alle Gegenstände der inneren Verwaltung sowie für die Residenzpolizei gab es nur noch eine Behörde, die Stadtdirektion, die nun der Regierung des Neckarkreises unterstand. Die Stadtdirektion wurde damit wieder auf die Ebene der Oberämter gestellt.

Nach der Verfassungsurkunde von 1819 § 64 konn-

ten die Oberamtsbezirke nur durch Gesetz verändert werden. Von dieser Möglichkeit wurde nur sparsam Gebrauch gemacht. Noch durch kgl. Verfügung wurden mit Wirkung zum 18. Juni 1819 die beiden kleinsten Oberämter Albeck und Ulm zum Oberamt Ulm zusammengelegt.

Im gleichen Jahr wurde der Oberamtssitz von Lorch nach Welzheim verlegt, 1845 der von Wiblingen nach Laupheim (die Anordnung war schon 1842 erfolgt). Durch Vertrag vom 23. Aug. 1836 wurde der Ort Berg vom Oberamt Cannstatt gelöst und mit der Stadtdirektion Stuttgart vereinigt. Das Gesetz über die Abänderung in der Begrenzung der Oberamtsbezirke vom 6. Juli 1842 beseitigte kleinere Mißstände in der Zuteilung von Gemeinden. In den meisten Fällen wurde als Begründung für die Abtrennung einer Gemeinde vom Oberamtsbezirk die zu große Entfernung von der Oberamtsstadt angegeben. Daneben wurden jedoch auch wirtschaftliche Gründe (z.B. enge Marktverflechtungen) sowie soziale und kirchliche Beziehungen geltend gemacht. 31 Oberämter wurden betroffen, überwiegend wurden nur ein bis zwei Orte ausgetauscht, in zwei Fällen waren es sechs Orte. Insgesamt gesehen wurde die Struktur der Oberämter nicht angetastet. 1846 wurde die Oberamtseinteilung nochmals geringfügig durch die Auflösung der mit Baden bestehenden Kondominate Widdern und Edelfingen geändert. Durch den Gebietsaustausch wurden die Oberämter Neckarsulm, Ravensburg und Mergentheim betroffen. 1855 wurde das Gut Rossach, Exklave des Oberamts Neckarsulm, an das Oberamt Künzelsau abgetreten.

Die Entwicklung zeigt, daß die 1810 getroffene Einteilung der Oberamtsbezirke alle Anforderungen der Verwaltung wie der wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung über Jahrzehnte hin erfüllte.

Eine mittlere Verwaltungsebene, die Landvogtei, wurde zunächst 1803 in Neuwürttemberg eingeführt. Die in Altwürttemberg unbekanntete Institution einer Mittelbehörde zwischen den Zentralbehörden und den Beamten auf dem Lande wurde 1806 nach der Vereinigung von Alt- und Neuwürttemberg und nach der Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung für das gesamte Königreich übernommen und mit »Kreis« bezeichnet. Die Ämter und Oberämter wurden etwa gleichmäßig auf 12 Kreise aufgeteilt. Die Städte Stuttgart und Ludwigsburg blieben außerhalb der Kreise.

Der dem Departement des Innern untergeordnete Kreishauptmann war für alle Regiminal-, Polizei- und Staatswirtschaftssachen zuständig. Ihm war ein rechtskundiger Aktuar beigegeben. Die eigenständig zu erledigenden Aufgaben waren gering (vgl. Instruktion für den Kreishauptmann vom 3. Mai 1806). Sein Geschäftsbereich war so eng gehalten, daß man ihm keinen selbständigen Wirkungsbereich als »Provinzialbehörde« zusprechen kann. Seine wesentlichste Tätigkeit bestand darin, die Berichte der Bezirksbeamten an das Departement und dessen Erlasse an die Beamten weiterzuleiten.

Als 1810 die letzten größeren territorialen Erwerbungen gemacht worden waren, wurden die bisherigen Kreise etwas anders abgegrenzt und in Landvogteien umbenannt.

Der Umfang des Staatsgebiets hatte sich von 1802 bis 1810 von etwa 200 QM (9500 qkm) auf 350 QM (19 503 qkm) erweitert, die Bevölkerungszahl von etwa 650 000 auf 1 340 000 Einwohner. Eine Landvogtei hatte eine durchschnittliche Fläche von 30 QM. Die kleinste Fläche mit 16,1 QM hatte die Landvogtei Rothenberg, die das dichtbesiedelte Gebiet um Stuttgart umfaßte, die größte die Landvogtei am Kocher mit 46,3 QM. Nach dem Bevölkerungsstand vom 1. Nov. 1810 hatte eine Landvogtei im Durchschnitt 112 150 Bewohner, die äußersten Werte lagen bei 98 236 Menschen in der Landvogtei am oberen Neckar und 124 570 in der Landvogtei an der Donau.

Neun Landvogteien umfaßten je fünf Oberämter, zwei je sechs (Landvogtei am Kocher und Landvogtei am Bodensee), die Landvogtei an der Donau faßte sieben Oberämter zusammen.

Die Aufgaben des Landvogts entsprachen denen des bisherigen Kreishauptmanns. Ihm beigegeben, teils auch selbständig arbeitend, waren der in der Landvogtei wirkende Steuerrat, der die Aufsicht über die verrechnenden Beamten, über das Steuerrechnungswesen und den Vermögensstand der Ämter, Städte und Gemeinden führte, ein Kriminalrat, ein Landvogteiarzt, für je zwei Landvogteien ein Landbaumeister und ein Landbaukontrolleur. Die Rechtspflege in der Mittelinstanz wurde nach dem Reskript vom 26. Aug. 1811 durch drei Provinzialjustizkollegien in Ludwigsburg, Rottenburg und Ulm wahrgenommen, die dem Departement der Justiz nachgeordnet waren.

Die Tätigkeit der Landvogteibehörden war nicht zufriedenstellend, vor allem die Verschleppung der Geschäfte wurde immer wieder beklagt. Das IV. Organisationsedikt über die Einteilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke vom 18. Nov. 1817 hob daher die Landvogteien auf und schuf mit Wirkung zum 1. Jan. 1818 vier Kreise als geographisch-administrative Sprengel für Provinzialkollegien. Im Gegensatz zur zentralistisch ausgerichteten Politik König Friedrichs strebte König Wilhelm eine Dezentralisierung an: Eine zeitgemäße Regierung erlaube es nicht mehr, daß nur wenige in der Hauptstadt konzentrierte Zentralstellen für die Regierung und Verwaltung da seien. Die obersten Behörden sollten sich auf die Beratung der Gesetzgebung und die Kontrolle der Finanzen beschränken, die mittleren Behörden hingegen, verteilt auf verschiedene Orte, in der Nähe zu den Untertanen und mit Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verwalten –, modern ausgedrückt wird eine bürgernahe Verwaltung gefordert. In den Kreisen wurden Provinzialkollegien für Regierungs- und Polizeiwesen und für die Finanzverwaltung gebildet, die Rechtsprechung wurde den Kreisgerichtshöfen übertragen.

Zwei Kreise umfaßten 17 Oberämter (Neckar- und Schwarzwaldkreis), der Donaukreis hatte 16 und der Jagstkreis 14 Oberämter. Die durchschnittliche Größe betrug 88 QM. Der Neckarkreis hatte als kleinster eine Fläche von 61 QM, der Donaukreis als größter 110,8 QM (Flächenberechnungen von 1824). Die Einwohnerzahlen lagen zwischen 319 000 und 360 950 (Generalstabellen vom 1. Nov. 1817), der Mittelwert lag bei 343 000 Bewohnern. Die Stadtdirektion Stuttgart hatte 25 390 Einwohner bei einer Fläche von 0,54 QM. (Da sie zunächst keinem Kreis zugeordnet war, ist sie bei obigen Berechnungen nicht berücksichtigt worden.)

Die Zahlen verdeutlichen, daß Fläche und Einwohner von je drei Landvogteien in einem Kreis zusammengefaßt worden waren. Neun Landvogteien wurden geschlossen überführt, die Oberämter der übrigen drei dagegen auf zwei Kreise aufgeteilt.

Als Kreisbehörden wurden vier Regierungen und eine Stadtdirektion für die Städte Stuttgart und Cannstatt eingerichtet, die dem Departement des Ministeriums des Inneren unterstellt waren. Nach der Instruktion vom 21. Dez. 1819 waren die Regierungen für alle Gegenstände der Landesverwaltung im Regiminalfach, der Staatspolizei, Staatswirtschaft und der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen zuständig, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen worden war.

Am Sitz der Kreisregierung wurde jeweils eine Kreisfinanzkammer eingerichtet, die dem Departement des Ministeriums der Finanzen nachgeordnet war. Ebenfalls völlig unabhängig von den Kreisregierungen waren die 1817 eingerichteten Kriminalgerichtshöfe in Esslingen und Ellwangen und Appellationsgerichtshöfe in Tübingen und Ulm, die an Stelle des Oberjustizkollegiums, des Kriminaltribunals und des Tutelarrats traten. Mit Verordnung vom 9. Okt. 1818 wurde dann in jedem Kreis ein sämtliche Rechtszweige umfassender Kreisgerichtshof eingesetzt (Esslingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm als Sitze). Oberstes Gericht für das Land wurde das Obertribunal in Stuttgart.

Der dreistufige Verwaltungszug wurde jedoch durch die Errichtung von Zentralstellen durchbrochen. Bestimmte Aufgaben, die *besondere technische Kenntnisse erfordern* oder bei denen die Bearbeitung und die Ausführung der Anordnungen *zu sehr ins Einzelne* gingen, wurden besonderen, zwischen Departements und Bezirksverwaltung stehenden Stellen zugewiesen. Von den wichtigsten seien genannt das Strafanstaltenkollegium, der Lehenrat, das Medizinalkollegium, die Landgestütskommission, Oberbaurat, Oberrechnungskammer, Steuerkollegium, Generaldirektion der württ. Poststellen, Forstrat, Bergrat, Archivdirektion, Ev. Konsistorium, Kath. Kirchenrat, israelitische Oberkirchenbehörde, Oberstudienrat und Zolldirektion. Durch die Vermehrung der Zentralstellen (Ministerial-

abteilung für Straßen und Wasserbau 1848; Zentralstelle für Landwirtschaft 1848; Zentralstelle für Gewerbe und Handel 1848) wurden die Kompetenzen der Kreisregierung immer wieder beschnitten. Daher war sie weit davon entfernt, die gesamte staatliche Verwaltungstätigkeit in ihrem Bezirk zusammenzufassen, wie es etwa in Preußen oder Bayern der Fall war.

Da die Kreisregierungen in der Hauptsache einer leichteren Leitung und Beaufsichtigung der Bezirksstellen dienen sollten, ihnen daher auch keine umfassenden Zuständigkeiten eingeräumt, auch auf dieser Ebene keine Kommunalverbände eingerichtet worden waren, wurde die Institution nie zu einer tragenden Säule der Staatsverwaltung.

In der obersten Verwaltungs- und Regierungsebene wurden 1806 Departements mit Departementsministern an der Spitze zur einheitlichen und gleichmäßigen Verwaltung des Staatsgebiets eingeführt. Das Dekret vom 1. Juli 1811 über die Einrichtung eines Staatsrats und die neue Organisation des Ministeriums des Innern und das der Finanzen führte das französische Bureau- und Realsystem nun konsequent durch. Vorher waren die meisten Ämter noch kollegialisch geführt worden, nur die dem Departement der Justiz und dem des Kultus nachgeordneten Behörden waren bürokratisch organisiert.

Die Reformen König Wilhelms setzten den Geheimen Rat als oberste beratende Behörde wieder ein. Darüber hinaus wurde der Geheime Rat die letzte Instanz für Rekurse in Verwaltungsrechtssachen und Verwaltungsstraferkenntnissen. Als Verwaltungsdepartements wurden das Ministerium der Justiz, das der auswärtigen Angelegenheiten, das des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, das des Kriegswesens und das der Finanzen eingerichtet (festgelegt in § 56 der Verfassungsurkunde von 1819, vgl. das V. Edikt über die Verwaltungsbehörden vom 18. Nov. 1817). Am Bestand dieser klassischen Ministerien wurde nur wenig verändert: 1848 wurde das Kirchen- und Schulwesen vom Innenministerium gelöst und zum eigenen Ministerium erhoben.

Verwaltungseinteilung Württembergs 1818-1937

Auf der obersten Regierungs- und Verwaltungsebene traten bei den Departements bis 1918 keine Veränderungen ein. Auch nach der Gründung des Deutschen Reichs wurde der überkommene Regierungsapparat in Württemberg nicht vereinfacht und der Verminderung der staatlichen Aufgaben angepaßt.

Der Geschäftsbereich des Geheimen Rats dagegen wurde durch das verfassungsändernde Gesetz vom 1. Juli 1876 einschneidend verkleinert. Als oberste beratende Staatsbehörde wurde ein Staatsministerium eingesetzt. Gleichzeitig wurden die bisherigen Kompetenzen des Geheimen Rats in Verwaltungsrechtssachen

und -strafrechtssachen einem Verwaltungsgerichtshof übertragen. Anlässlich der Sparmaßnahmen in der Landesverwaltung wurde der Geheime Rat durch Verfassungsgesetz vom 15.6.1911 dann ganz aufgehoben.

Nach der Staatsumwälzung 1918/19 wurde der Landtag die höchste gesetzgebende Körperschaft. Er übertrug dem Staatsministerium, das jetzt seines Vertrauens bedurfte, die Staatsleitung. Der Landtag hatte das Recht, die Beseitigung von Mißbräuchen in der Verwaltung zu fordern.

Die Zahl der Ministerien schwankte, bis durch das Gesetz über das Staatsministerium und die Ministerien vom 6. Nov. 1926 deren Zahl auf fünf (Justiz-, Innen-, Kult-, Finanz- und Wirtschaftsministerium) festgelegt und deren Geschäftsbereich abgegrenzt wurde.

1933 wurde sogleich die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung beseitigt, dann durch das Gesetz vom 30. Jan. 1934 über den Neuaufbau des Reichs die Selbständigkeit der Länder aufgehoben. Württemberg wurde ein Verwaltungsbezirk des Reichs, die Behörden dem Aufbau der Reichsbehörden eingefügt.

Für die Gestaltung der Verwaltung auf der mittleren und unteren Ebene erlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und vollends im 20. Jahrhundert zwei Grundsätze große Bedeutung: 1) Die Anpassung der Kreis- und Bezirksverwaltung an die durch Industrialisierung, durch regional unterschiedlichen Bevölkerungszuwachs und durch Eisenbahn und Automobil veränderte Umwelt sowie 2) die durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Notwendigkeit, umfangreiche Einsparungen in der Verwaltung vornehmen zu müssen.

Nachdem die Regierung in den Jahren 1821 bis 1865 auf fünf Anträge der Kammer der Abgeordneten, die 1818 eingerichteten Kreisregierungen aufzuheben, nichts unternommen hatte, legte sie 1867 selbst einen Gesetzentwurf über eine neue Organisation der inneren Verwaltung vor, der an Stelle der Kreisregierungen acht korporative Kreisverbände vorsah. Ähnlich der in Baden 1863 eingeführten Kreisverbände (vgl. Baden S. 8) sollten auch in Württemberg Selbstverwaltungskörperschaften auf der Ebene zwischen der Bezirks- und Zentralverwaltung eingerichtet werden, um breite Kreise des Volkes an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Wegen Ablauf der Legislaturperiode konnte der Entwurf nicht mehr behandelt werden. Später wurde er von der Regierung nicht wieder eingebracht.

In den folgenden Jahren rückte das Problem einer Verwaltungsneugliederung in den Hintergrund, da nach der Reichsgründung andere Fragen dringender gelöst werden mußten. Die Stellung der Kreisregierungen wurde zudem gefestigt, da ihnen durch Reichs- wie Landesgesetzgebung umfangreiche Kompetenzen übertragen wurden (u. a. Gewerbeordnung, Sozialge-

setzung, Verwaltungsrechtspflege, Kreis-Landarmenverbände, Wasserrecht, Zwangsenteignung von Grundstücken), so daß die Angriffe auf die Kreisregierungen zurückgingen.

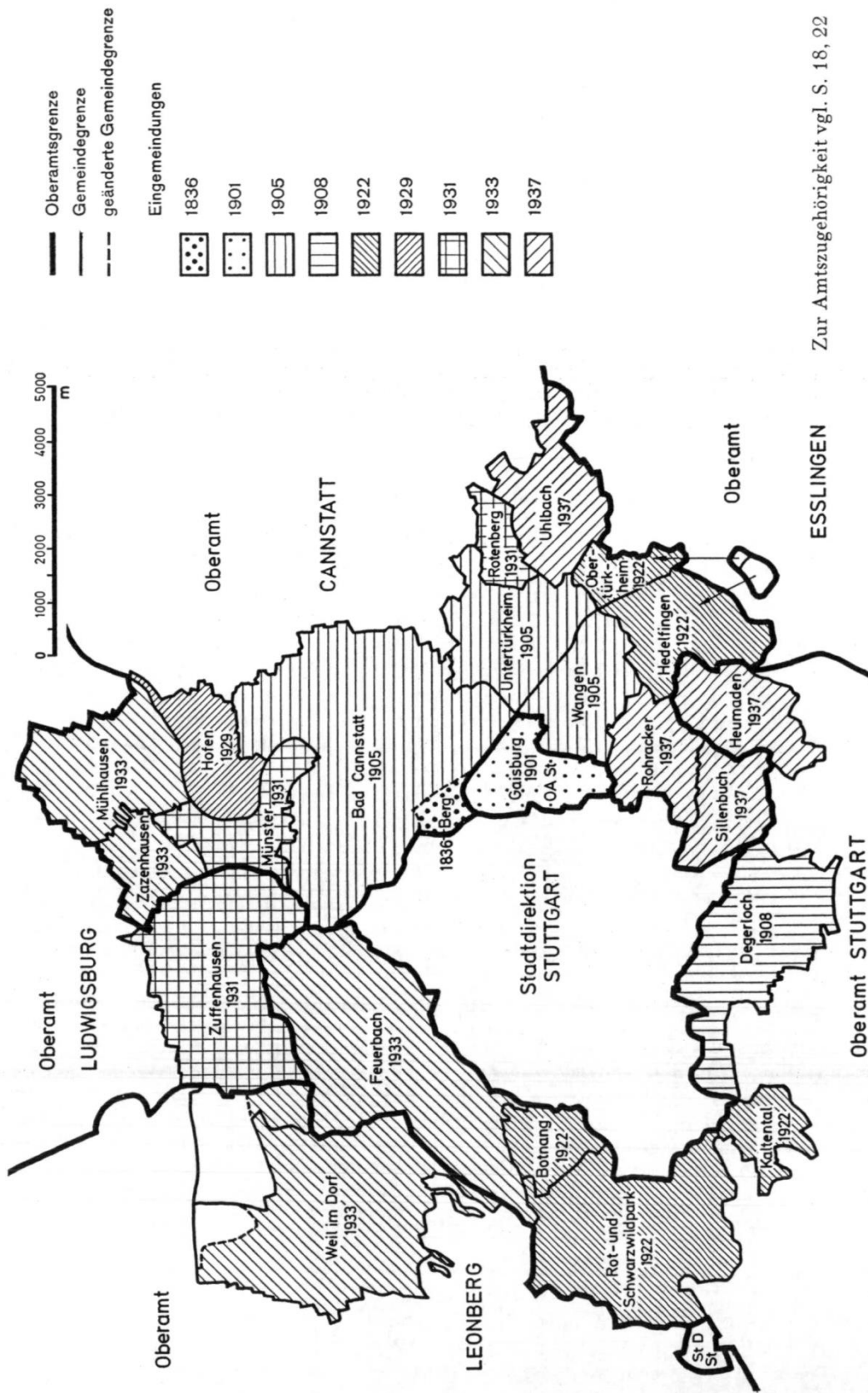
Nach der Jahrhundertwende wurde deren Existenz wieder in Frage gestellt. Im Rahmen einer generellen Überprüfung auf ... *Vereinfachung der Verwaltung im Sinne einer Kostenersparnis insbesondere mittels einer Beseitigung von Landeskollegien durch Angliederung an die Ministerien, sowie mittels einer Ausdehnung der Zuständigkeit der Bezirksstellen* ... schlug die Regierung in einer Denkschrift zur Vereinfachung der Staatsverwaltung im Jahr 1911 die Aufhebung der Kreisregierungen vor. Die Durchführung scheiterte am Widerstand der Zweiten Kammer.

Schließlich führten die Sparmaßnahmen der Jahre 1923/24 zu deren Aufhebung. Mit Wirkung zum 1. April 1924 hob das Staatsministerium durch eine Verordnung vom 10. März 1924 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zur Durchführung der von der Reichsregierung erlassenen Personalabbauverordnung und zur Ersparung von Ausgaben die vier Kreisregierungen auf. Die Funktionen gingen zum größten Teil an die neugebildete »Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung« über, die teils als selbständige Behörde dem Innenministerium nachgeordnet war, teils aber auch als echte Abteilung des Ministeriums Zuständigkeiten wahrnahm. Ein kleiner Teil der Befugnisse wurden den Oberämtern, dem Innenministerium selbst und anderen Behörden überwiesen.

Die Oberämter waren in ihren Funktionen nicht umstritten, allein die Größe der Bezirke war der Entwicklung des Landes nicht angepaßt worden. Bis 1900 wurde nur einmal eine Oberamtsgrenze unwesentlich geändert, als der als Exklave zum Oberamt Waiblingen gehörende Weiler Kirschenhardthof dem Oberamt Marbach zugewiesen wurde (Gesetz vom 6. Juni 1882).

Bei den Vorarbeiten zur Bezirksordnung war 1901 erstmals der Gedanke offiziell geäußert worden, die Zahl der Oberämter zu vermindern. Zehn Jahre später schlug dann die Regierung in der schon zitierten Denkschrift zur Staatsvereinfachung vor, die Anzahl der Oberämter von 64 auf 43 zu verringern. Mit großer Mehrheit lehnte die Zweite Kammer die Vorlage jedoch ab. Im Laufe dieser Verhandlungen hatte es sich nachteilig bemerkbar gemacht, daß der Verwaltungsaufbau und die Verwaltungseinteilung nur durch Gesetz geändert werden konnten. Ein Vergleich mit Baden, in dem die Verwaltungseinteilung mehrfach grundlegend geändert worden war, macht den strukturellen Unterschied klar. In Baden war in der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 nichts über den Verwaltungsaufbau des Landes festgelegt. Die württembergische Verfassungsurkunde enthielt dagegen in den Abschnitten IV: Von den Staatsbehörden und V: Von den Gemeinden und Amtskörperschaften genaue Angaben über deren Verhältnisse. Darüber hinaus be-

Eingemeindungen in die Stadtdirektion Stuttgart 1836-1937



stimmte § 58, daß eine Änderung der Staatsverwaltung nur durch Gesetz möglich sei und § 64, daß die Veränderung der Oberamtsbezirke Gegenstand der Gesetzgebung sei. Diese verfassungsmäßige Bindung der Verwaltung konservierte die 1817/19 eingeführte Ordnung. In Baden dagegen bedurfte der Großherzog bis 1863 nicht der Zustimmung der Stände bei einer Veränderung von Staatsbehörden. Hier waren die einzigen Schranken für die Ausübung des Organisationsrechts durch die Krone die Bestimmungen über den Staatshaushalt.

In den Jahren 1923/24 erarbeitete die sog. Abbaukommission einen Plan zur Aufhebung der 20 kleinsten Oberämter. Die Regierung, die dann nicht einmal die Hälfte der vorgeschlagenen Oberämter auflösen wollte, mußte wegen dieses Vorhabens zurücktreten.

Wie stark die bei der Einrichtung der Oberämter 1810 erreichte Gleichförmigkeit, die eine gleichmäßige Aufgabenerledigung und Leistungsfähigkeit der Verwaltung in allen Landesteilen gewährleisten sollte, verloren gegangen war, zeigen allein schon die Bevölkerungszahlen der einzelnen Ämter.

1925 hatte Württemberg mit 2 579 453 Einwohnern nicht ganz doppelt so viele wie 1810, die sich auf 62 Oberämter (– das zum 1. April 1926 aufgelöste Oberamt Weinsberg ist schon nicht mehr mitgerechnet –) verteilten. Im rechnerischen Mittel entfielen 41 604 Einwohner auf ein Oberamt. Real hatten jedoch 46 Oberämter weniger Einwohner (3 Oberämter 18 000-19 999; 24 Oberämter 20 000-29 999; 19 Oberämter 30 000-39 999; 6 Oberämter 40 000 bis 49 999; 3 Oberämter 50 000-59 999; 3 Oberämter 60 000-69 999; 2 Oberämter (Ludwigsburg, Ulm) 70 000-79 999; 1 Oberamt (Heilbronn) 97 000; 1 Oberamt (Stuttgart) 341 000).

Die wirklich an der Bezirkseinteilung vorgenommenen Änderungen behoben dieses Ungleichgewicht nicht. Zum 1. Okt. 1923 wurde das Oberamt Cannstatt aufgehoben und die Orte dem Oberamt Stuttgart (Hofen, Mühlhausen, Münster, Rohracker, Sillenbuch, Zazenhausen), dem Oberamt Esslingen (Rotenberg, Schanbach, Uhlbach) und dem Oberamt Waiblingen (Fellbach, Öffingen, Rommelshausen, Schmiden, Stetten) zugeteilt. Das Oberamt war durch die umfangreichen Eingemeindungen von Amtsorten in die Stadtdirektion Stuttgart stark ausgezehrt worden.

Nach 1900 hatten die Eingemeindungen in die Stadtdirektion jedoch nicht nur das Oberamt Cannstatt sondern auch die Oberämter Esslingen, Ludwigsburg und Stuttgart betroffen.

Aus dem Oberamt Cannstatt wurden eingemeindet: 1905 Cannstatt, Wangen, Untertürkheim, 1922 Heildelfingen, Obertürkheim (bei beiden wurden Markungsteile mit Esslingen ausgetauscht); aus dem Oberamt Stuttgart: 1901 Gaisburg, 1908 Degerloch, 1922 Botnang mit dem Rot- und Schwarzwildpark, Kaltental, 1929 Hofen, 1931 Münster, 1933 Stadt Feuerbach

(der 1929 Weil im Dorf aus dem Oberamt Leonberg eingemeindet worden war; dabei wurden Markungsteile mit Korntal ausgetauscht), Mühlhausen, Zazenhausen, 1937 Heumaden, Rohracker, Sillenbuch; aus dem Oberamt Esslingen: 1931 Rotenberg, 1937 Uhlbach; aus dem Oberamt Ludwigsburg: 1931 Stadt Zuffenhausen (vgl. Nebenkarte: Eingemeindungen in die Stadt Stuttgart). Von 1900 bis 1937 wuchs die Fläche der Stadt von 2980, 2 ha auf 14 434,4 ha an.

Ein weiteres Oberamt, Weinsberg, wurde zum 1. April 1926 aufgelöst und die Gemeinden auf die Oberämter Heilbronn (19), Öhringen (13) und Schwäbisch Hall (2) verteilt.

Auch die Erweiterung der Stadt Ulm führte zu einer Änderung der Oberamtsgrenze. 1927 wurde Wiblingen, das vorher zum Oberamt Laupheim gehört hatte, eingemeindet. Eine letzte kleine Änderung erfolgte 1935, als Enztal vom Kreis Nagold abgetrennt und mit Enzklösterle im Kreis Neuenbürg vereinigt wurde.

Die Verfassung der Bezirksverwaltung wurde nach der nationalsozialistischen Machtergreifung grundlegend geändert. Die durch das Gesetz vom 25. April 1933 aufgelösten Amtskorporationen wurden zwar durch die württembergische Kreisordnung vom 27. Jan. 1934 wieder eingerichtet, ihnen aber nur beratende Funktionen eingeräumt. Der Landrat war nun das oberste Verwaltungs- und Vertretungsorgan des Kreises. Hatte schon die württ. Gemeindeordnung von 1930 die Bezeichnungen Schultheiß und Stadtschultheiß durch Bürgermeister und Oberbürgermeister ersetzt, so wurden 1934 die altwürttembergischen Namen Oberamt durch Kreis, Amtskörperschaft durch Kreisverband, Amtsversammlung durch Kreistag und Bezirksrat durch Kreisrat verdrängt.

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 entstanden 11 Stadtkreise (Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Schwenningen, Stuttgart, Tübingen, Ulm).

Als der Reichssparkommissar in einem von der württembergischen Regierung in Auftrag gegebenen Gutachten (veröffentlicht 29. Apr. 1930) die Aufhebung von 38 Oberämtern vorsah, waren die Politiker zu keiner Lösung zu bewegen. Obwohl die Auswirkungen des Verhältnisses von Bevölkerungszahl und Steueraufkommen auf die Leistungsfähigkeit der Bezirksverwaltung und der Amtskörperschaft bekannt waren, wurde nichts grundlegend geändert. So blieb es dem Führerstaat vorbehalten, in der großen Landkreisreform von 1938 leistungsfähige Bezirke zu schaffen.

Veränderungen der Landesgrenzen

Im Pariser Vertrag von 1810 war das linke Ufer der Iller als Grenze zwischen Bayern und Württemberg festgelegt worden. Wegen des unregelmäßigen Wasserlaufs der Iller erfolgten mehrere Grenzkorrekturen. In dem Vertrag vom 5. Aug. 1821 wurde dann endgültig festgelegt, daß das linke Ufer der Iller, so wie es sich 1815/6 gebildet hatte, die Grenze darstelle. Spätere Flußkorrekturen blieben unberücksichtigt.

Durch den Staatsvertrag mit der Krone Bayerns vom 24. Mai/13. Juni 1864 (veröffentlicht am 30. Jan. 1866) wurde die 1810 bzw. 1812 festgelegte Taubergrenze nach Westen verlegt und Württemberg dafür mit der Markung Mayerhöfen südlich von Lindau entschädigt. Bei dieser generellen Grenzberichtigung wurden die Landesgrenzen mit den Markungsgrenzen gleichgestellt.

Durch Übereinkunft mit Bayern wurden trotz aller Korrekturen des Illerlaufs die 1821 festgelegte Landesgrenze beibehalten (Vertrag vom 28. Sept. 1859).

Die Grenze im Bodensee war nicht genau festgelegt. Nach internationalem Recht wurde sie als geographische Mitte, d.h. als eine von den beiden gegenüberliegenden Ufern gleichweit entfernte Linie, gedacht. Daneben bestand jedoch noch eine Theorie, daß der See den Uferstaaten als ein Condominium pro indiviso zustehe.

Eine staatsrechtliche Besonderheit, die dem § 1 der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 widersprach, waren die mit Baden und Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden Kondominate.

Die Hoheitsrechte über Widdern (OA Neckarsulm) lagen zu 19/32 bei Baden und zu 13/32 bei Württemberg und über Edelfingen zu 1/8 bei Baden und zu 7/8 bei Württemberg. Die Hoheitsgemeinschaft über beide Orte wurde durch Vertrag vom 28. Juni 1843, veröffentlicht am 7. März 1846, mit Vollzug zum 1. Mai 1846 aufgelöst. Da beide Orte in die württembergische Hoheit übergingen, trat Württemberg die Hoheitsrechte über die Orte Korb, Dippach, Hagenbach, Unterkessach und das Schloßgut Hersberg (bei Immenstaad) an Baden ab. Zum Wertausgleich gab Baden die Hoheitsrechte über den Ort Auhof (Gde. Illwangen), den Reinwald bei Schluchtern, die badischen Anteile an den Orten Waggershausen und Sießen sowie den Ritterhof bei Oberbalbach, die Falkensteiner Markung bei Stein und den Taschenwald bei Schluchtern an Württemberg ab. Ausgetauscht wurden allein die Hoheitsrechte, alle Besitzrechte blieben unangetastet.

Mit Hohenzollern-Sigmaringen, dann den Hohenzollernschen Landen bestand das Kondominat über den Weiler Burgau, Gemeinde Dürmentingen und Warmtal, Gemeinde Emerfeld, beide OA Riedlingen. 1847 waren Verhandlungen über die Auflösung der Kondominate bis zur Vertragsreife geführt worden, zerschlugen sich jedoch.

HOHENZOLLERN

Die territorialen Erwerbungen des *Fürstentums Hohenzollern-Hechingen* nach 1803 waren gering (vgl. Karte 6,5 Territoriale Entwicklung von Hohenzollern). Trotz der geringen Größe des Fürstentums – 6,50 geographische Quadratmeilen und 14 500 Einwohner (1815) – bestand ein dreistufiger Behördenaufbau, der jedoch nur auf einem Amtsbezirk aufbaute.

Nach der Gemeindeordnung von 1814 nahm die Justizkanzlei, ab 1833 als Oberamt bezeichnet, die staatliche Verwaltung und Rechtspflege als unterste Verwaltungsbehörde auf dem Land wahr. Für die christlichen Bewohner der Stadt Hechingen wurde ein Stadtamt eingerichtet. Für die jüdischen Bewohner besorgte ein Kommissar die Verwaltungsangelegenheiten, für deren Rechtspflege auch die Justizkanzlei bzw. das Oberamt zuständig war.

Neben diesen Behörden waren dem Forstamt einzelne Befugnisse bei der Gemeindeaufsicht und in Strafsachen eingeräumt. Die Hofkammer übte in fiskalischen Dingen die Rechtspflege aus.

Im Juli 1848 wurden Verwaltung und Rechtspflege getrennt. Ein Oberamtsgericht wurde eingerichtet, das auch die richterlichen Befugnisse der Hofkammer übernahm. Ebenso fielen die obrigkeitlichen Aufgaben des Forstamts an die Gemeinden bzw. an das Oberamt. Das Stadtamt in Hechingen wurde aufgehoben, die Aufgaben dem Oberamt überwiesen.

Auf der mittleren Verwaltungsebene nahm eine kollegialisch organisierte Landesregierung (auch Kanzleiamt genannt) alle die Belange wahr, die sich der Landesfürst nicht selbst vorbehalten hatte. Weiterhin beaufsichtigte sie die Durchführung der Gesetze und Verordnungen und war Appellationsgericht.

Die oberste Verwaltungsbehörde war der Geheime Rat (auch Geh. Konferenz genannt), der zugleich als beratendes Kollegium für den Landesfürsten tätig war. Durch die Verfassung vom 16. Mai 1848 wurde er aufgehoben. Die Landesregierung, die jetzt für alle Landesangelegenheiten mit Ausnahme der Rechtspflege zuständig war, unterstand nun unmittelbar dem Fürsten.

Die Rechtspflege in zweiter Instanz, für die Exempfen in erster Instanz, wurde von dem Appellationsgericht in Hechingen ausgeübt. Die höchste Gerichtsstanz war nach dem Staatsvertrag von 1822 mit dem Großherzogtum Hessen das Obertribunal in Darmstadt, dann nach dem mehrfach verlängerten Staatsvertrag vom 9./13. Mai/26. September 1825 mit dem Königreich Württemberg das Obertribunal in Stuttgart.

Durch den Vertrag vom 7. Dez. 1849 überließ Fürst Konstantin dem Königreich Preußen alle Souveränitäts- und Regierungsrechte. Nach der Besitzergreifung durch Preußen (Patent vom 12. März 1850) wurden preußische Verwaltungsgrundsätze für die weitere Entwicklung entscheidend.

Das Fürstentum *Hohenzollern-Sigmaringen* hatte 1818 einen Umfang von 15,80 geographischen Quadratmeilen und 35 560 Einwohner (zu den territorialen Veränderungen in napoleonischer Zeit vgl. Karte 6,5).

Auf der untersten Ebene der staatlichen Verwaltung war die Verwaltungs- und Rechtspflege bei den Oberämtern bzw. Obervogteien vereinigt. In den standesherrlichen und ritterschaftlichen Amtsbezirken waren niedere Gerichtsbarkeit und die niedere Polizei aufgenommen, da sie den ehemaligen Herren verblieben waren.

Im Jahr 1815 bestanden die unmittelbaren Oberamtsbezirke bzw. -vogteien Achberg, Beuron, Glatt, Haigerloch, Hohenfels, Sigmaringen und (Kloster-)Wald sowie die Patrimonialoberämter (mittelbare Ämter) Ostrach und Straßberg (Thurn und Taxis), Jungnau und Trochtelfingen (Fürstenberg) und Gammertingen (Speth). In der Bezirkseinteilung wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- 1822 Apr. 16: Vereinigung des Obervogteiamts Hohenfels mit dem Oberamt (Kloster-)Wald.
- 1823 Apr. 21: Abtrennung der Gemeinde Thalheim vom Oberamtsbezirk Sigmaringen und Zuordnung zum Obervogteiamt Beuron.
- 1827 Juni 15: Nach dem Kauf der im Oberamt Gammertingen zusammengeschlossenen Speth'schen Grundherrschaften Hettingen und Gammertingen wird ein landesherrliches Oberamt Gammertingen eingerichtet, dem noch die bisher zum Oberamtsbezirk Sigmaringen gehörenden Orte Veringendorf, Veringendorf, Harthausen a. d. Scheer und Benzingen zugeteilt werden.
- 1828 Jan. 10: Abtrennung der Gemeinde Rengetweiler vom Oberamtsbezirk Sigmaringen und Zuordnung zum Oberamt (Kloster-)Wald.
- 1830 März 10: Vereinigung des Bezirks des Obervogteiamts Beuron mit dem des Oberamts (Kloster-)Wald.
- 1837 Jan. 13: Nach Kauf der Herrschaft Straßberg von den Fürsten von Thurn und Taxis werden dem Erbprinzen als Besitzer der Herrschaft standesherrliche Rechte zugestanden.
- 1838 Sept. 21: Abtrennung der Orte Fischingen und Betra vom Oberamt Haigerloch und Zuordnung zum Oberamt Glatt.
- 1840 Okt. 15: Nach Übergang der niederen Gerichtsbarkeit in dem fürstenbergischen Obervogteiamt Jungnau an den Landesherrn wird das Obervogteiamt aufgehoben. Zum Oberamtsbezirk Sigmaringen kommen die Orte Vilsingen mit Nickhof, Dietfurt, Jungnau;
zum Oberamtsbezirk Gammertingen die Orte Inneringen, Hochberg;
zum Oberamtsbezirk Straßberg die Orte: Storzingen, Blättringen, Ober- und Unterschmeien, Thiergarten. Die bisher zum Oberamtsbezirk

Gammertingen gehörenden Orte Benzingen und Harthausen a. d. Scheer werden dem Oberamtsbezirk Straßberg zugewiesen.

Nach 1840 blieben die sieben landesherrlichen und zwei standesherrlichen Oberamtsbezirke bis zum Übergang an Preußen bestehen.

Für die Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben waren die sieben Amtsversammlungen Haigerloch, Glatt, Gammertingen, Straßberg, Trochtelfingen, Wald und Ostrach gebildet worden.

Auch bei der mittleren Verwaltungsebene waren zunächst Verwaltungsaufgaben und Rechtspflege nicht getrennt. Das im Oktober 1817 aus der bisherigen Regierung und der Kammer gebildete Kollegium, wieder Landesregierung genannt, war für die gesamte Staatsverwaltung und die Verwaltung der fürstlichen Domänen zuständig. Darüber hinaus war die Landesregierung Appellationsgericht (zweite Instanz). Für die Eximierten war es in Nachfolge des alten Hofgerichts die erste Instanz, ebenso in Streitigkeiten mit dem Fiskus und in Lehensangelegenheiten.

Eine ideelle Trennung von Verwaltung und Rechtspflege wurde im April 1821 eingeführt. Neben die Landesregierung (»vereinigtes Regierungs- und Kammerkollegium«) trat ein Hofgericht, das *in seinem Wirkungskreis und seinen Beratungen von der Regierung gänzlich getrennt bleiben sollte*. Die Mitglieder der beiden Gremien waren jedoch die gleichen. Erst bei der Neuorganisation der oberen Landesbehörden wurde durch Gesetz vom 25. April 1849 verboten, daß Mitglieder der Regierung auch dem Hofgericht angehörten. Damit erst war die Trennung der beiden Bereiche vollzogen.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes war die Geheime Konferenz. Auch sie war für den Fürsten beratendes Gremium in allen Dingen, die er sich vorbehalten hatte. 1849 wurde sie aufgelöst. Die »fürstliche Landesregierung« übernahm bis auf die Polizeistrafgerichtsbarkeit den bisherigen Geschäftsbereich der Geheimen Konferenz, der alten Landesregierung, und der im Februar 1845 eingesetzten Landesregierung, Abteilung für höheres Schulwesen.

Die dritte Gerichtsinstanz wurde wie in Hechingen nach dem Staatsvertrag mit dem Großherzogtum Hessen vom 20. März 1818 durch das großherzoglich hessische Oberappellationsgericht in Darmstadt wahrgenommen. Nach Ablauf der Vertragsfrist wurde durch Staatsvertrag mit dem Königreich Württemberg vom 12./22. Juni 1824 die Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Obertribunal in Stuttgart übertragen.

Durch Vertrag vom 7. Dez. 1849 übertrug Fürst Karl Anton die Souveränitäts- und Regierungsrechte an die Krone Preußen. Wie Hechingen wurde Sigmaringen Bestandteil des Königreichs Preußen.

König Friedrich Wilhelm von Preußen nahm durch das Patent vom 12. März 1850 Besitz von den beiden

Fürstentümern Hechingen und Sigmaringen, die eine Gesamtfläche von 1142,2 qkm, davon 80,2 qkm Exklaven, mit 65 550 Einwohnern (Stichtag 3. Dezember 1852) hatten (die späteren *Hohenzollernschen Lande*). Mit der Einführung der preußischen Verfassung wurde der Landtag ohne Widerspruch aufgehoben. Ein Regierungskommissar erhielt den Auftrag, die *Landen unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen*.

Zunächst wurde die Rechtspflege dem preußischen System angeglichen. Die königliche Verordnung vom 4. Juli 1850 legte den Instanzenzug fest. Appellationsgericht in zweiter Instanz wurde Arnsberg (Westfalen) und in dritter Instanz das Obertribunal in Berlin. Durch Gesetz vom 30. April 1851 wurde dann mit Wirkung zum 1. Januar 1852 die Gerichtsorganisation der preußischen Landesteile, die nach dem Gemeinrecht lebten, eingeführt. Ein Kreisgericht mit einem Staatsanwalt wurde in Hechingen eingesetzt, das zum Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg gehörte. Kreisgerichtskommissionen wurden in Gammertingen, Wald und Sigmaringen, 1854 auch in Glatt und Haigerloch eingerichtet.

Die alten Regierungen in Hechingen und Sigmaringen sowie die Oberämter in Hechingen, Glatt, Haigerloch, Trochtelfingen, Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Ostrach, Wald und das Obervogteiamt Achberg blieben zunächst als preußische Behörden (Trochtelfingen und Ostrach blieben darüber hinaus standesherrliche Bezirksämter) unter dem preußischen Kommissar bestehen. Durch Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden wurden die beiden Regierungen aufgelöst und zum 1. März 1852 eine Regierung in Sigmaringen eingesetzt, deren Befugnisse die eines preußischen Oberpräsidenten, einer Regierung, der Provinzialsteuereinspektion und der Generalkommission in den altländischen Provinzen umfaßten. Ausgenommen wurden jedoch die Militärangelegenheiten, die dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz vorbehalten blieben, sowie die Befugnis, bei Gefahr im Verzug die gesamte Zivilverwaltung zu übernehmen, die dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen übertragen wurde. In den Bereichen Kirchen- und Höheres Schulwesen sowie Bergwesen waren die entsprechenden Kollegien der Rheinprovinz auch für Hohenzollern zuständig (Konsistorium, Provinzialschulkollegium je in Koblenz, Oberbergamt in Bonn). Wegen ihrer isolierten Lage erhielten die *Hohenzollernschen Lande*, wie die ehemaligen Fürstentümer seit der Verordnung vom 30. April 1851 offiziell hießen, als Regierungsbezirk eine Stellung außerhalb der Provinzialverfassung eingeräumt. Die Regierung in Sigmaringen unterstand daher mit Ausnahme der oben genannten Bereiche unmittelbar den preußischen Zentralbehörden.

Die Bezirke der Oberämter änderten sich in den folgenden Jahren in schnellem Wechsel. Laut Verord-

nung vom 7. Januar 1852 sollten die Oberamtsbezirke auf zwei (Sigmaringen und Hechingen) reduziert werden. Diese radikale Zusammenlegung wurde jedoch nicht durchgeführt. Eine Verordnung vom 18. Januar 1854 begrenzte dann deren Zahl auf sieben. Die Oberamtsbezirke Hechingen, Wald, Trochtelfingen und Ostrach blieben in den bisherigen Grenzen bestehen. Der Bezirk Glatt wurde dem Oberamt Haigerloch zugeschlagen. Das Oberamt Straßberg wurde aufgeteilt: die Gemeinden Ober- und Unterschmeien und die Kolonie Thiergarten wurden dem Oberamtsbezirk Sigmaringen, die restlichen Orte dem Oberamtsbezirk Gammertingen zugewiesen. Das Obervogteiamt Achberg wurde mit dem Bezirk Sigmaringen vereinigt.

Die Gleichstellung der Oberamtswähler mit den preußischen Landräten erfolgte durch Erlass vom 17. Aug. 1855.

Die 1854 gebildeten sieben Oberamtsbezirke sollten nach einer kgl. Verordnung vom 18. Nov. 1861 zu drei Bezirken zusammengelegt werden. Geplant war, die bisherigen Bezirke Wald und Ostrach mit dem von *Sigmaringen*, Trochtelfingen mit dem von *Gammertingen* und Haigerloch mit dem von *Hechingen* zusammenzufassen, die Durchführung ließ jedoch auf sich warten. Trochtelfingen wurde nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 9. Aug. 1861 vorläufig mit Gammertingen vereinigt (im Preußischen Hofhandbuch 1868 werden die Ämter jedoch wieder getrennt aufgeführt). Die Oberämter Wald und Ostrach wurden nach der Bekanntmachung vom 27. Dez. 1861 bzw. 28. März 1862 aufgelöst. Die Vereinigung der beiden Oberämter Haigerloch und Hechingen blieb dagegen ausgesetzt.

Der Schwebzustand wurde durch die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. Apr. 1873 beendet, die die gesetzliche Einteilung in die vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch festlegte. Dieser Zustand bestand bis 1925. Unter dem Zwang zur Einsparung in der Staatsverwaltung wurden durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung der Hohenzollernschen Lande vom 7. Okt. 1925 neue Verwaltungsbezirke gebildet. Die bisherigen Oberamtsbezirke Haigerloch und Hechingen sowie die Gemeinden Melchingen, Ringingen und Salmendingen aus dem Oberamtsbezirk Gammertingen wurden zu dem neuen Kreis Hechingen vereinigt. Das Oberamt Haigerloch war schon nach 1914 wegen der Einberufung des dortigen Oberamtmanns von Hechingen aus mit verwaltet worden. Im November 1916 war auch die Behörde selbst nach Hechingen verlegt worden. Die Oberamtsbezirke Gammertingen (mit Ausnahme der drei oben genannten Orte) und Sigmaringen wurden zu dem neuen Kreis Sigmaringen zusammengefaßt. Die Bezeichnung Oberamtmann wurde durch Landrat, Amtsausschuß durch Kreisausschuß und Amtsversammlung durch Kreistag ersetzt.

Die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. Apr. 1873 legte den Grund zum Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, der zum 1. Jan. 1875 eingerichtet wurde. Das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 bestimmte endgültig die Aufgaben.

Auch auf der Ebene der Oberamtsbezirke wurden Kommunalverbände für die Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben eingeführt (Amtsverband mit Amtsversammlung und Amtsausschuß). Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 begründete den Bezirksausschuß.

Durch die Gleichschaltungsgesetze von 1933 wurde der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande – die Bezeichnung *hohenzollerisch* war durch die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 19. November 1928 vorgeschrieben – aufgehoben.

Erläuterungen zu den Karten

Die Karten stellen die räumliche Zuständigkeit der Behörden der Innenverwaltung der unteren und mittleren Ebene dar. Nicht auf der Karte erscheinen lediglich kurzfristige Lösungen und Anordnungen, die nicht oder nur zum Teil durchgeführt wurden wie z.B. die Amtseinteilung von 1861 in Hohenzollern oder die Eingliederung des Bezirksamts Haslach in das Bezirksamt Gengenbach (1857), die noch in demselben Jahr zugunsten einer Eingliederung in das Bezirksamt Wolfach korrigiert wurde. Die Darstellung der Änderungen bei der Amtseinteilung um die Stadt Stuttgart wurde zweigeteilt. Auf der Hauptkarte wurde die Auflösung des Oberamts Cannstatt von 1923, die zeitlich schnell aufeinanderfolgenden Eingemeindungen nach Stuttgart nach dem Stand von 1937 dargestellt, ausgenommen das schon 1908 eingemeindete Degerloch.

Bei dem gewählten Maßstab ließen sich die Veränderungen, die sich auf kleinstem Raum mehrfach ereigneten, wie die wechselnde Amtszugehörigkeit, nicht mehr durch unterschiedliche Signaturen darstellen. Daher wird die zeitliche Abfolge der Eingemeindungen in die Stadtdirektion Stuttgart auf einer Nebenkarte geboten. Dabei wurde die durch die Auflösung des Oberamts Cannstatt und die Eingemeindung in die Stadt Zufenhäusen bedingte kurzfristige Zugehörigkeit einiger Orte zum Oberamt Stuttgart und Esslingen (vgl. oben S. 18) nicht dargestellt.

Die zeitliche Gliederung mußte sich nach dem Gebiet richten, das die meisten Veränderungen durchmachte. So erklärt sich die Aufteilung des gesamten Zeitraums auf zwei Abschnitte mit der Grenze bei 1857 durch die damals in Baden vorgenommenen Reformen. Für Hohenzollern hat diese Zeitmarke noch relative Nähe zum Anschluß an Preußen. Für Württemberg ist sie freilich ohne Bedeutung, aber die dortige Beständigkeit der Verhältnisse wird auch bei solcher zeitlichen Abtrennung deutlich. Auch die Unterteilung in weitere Zeitabschnitte geht aus den näm-

lichen Gründen von den badischen Verhältnissen aus. Im Gegensatz zu Württemberg und Hohenzollern konnte aus Raumgründen in Baden nicht jede nur einzelne Gemeinden betreffende Veränderung im Beiwort erwähnt und nachgewiesen werden. Angesichts der Masse des Stoffes blieb hier nur eine Liste über den Bestand der Ämter möglich. Die Bearbeiterin hofft aber, die Einzelheiten im Rahmen einer Dissertation vorlegen zu können.

Auch in räumlicher Hinsicht erforderte die Karte in diesem Maßstab gewisse Generalisierungen bei der Berücksichtigung der Außengrenzen, einzelner Gemarkungsgrenzen und der Kondominate. Hier war für die Einzeichnung letztlich der Stand in den Grundkarten des Atlas maßgeblich, der etwa einer Vermessung der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entspricht. Nur bei den größten Waldgemarkungen im badischen Teil konnte berücksichtigt werden, daß diese ursprünglich völlig aus der Zuständigkeit der Ämter ausgenommen waren. Für die Kondominate mußte eine vom üblichen System abweichende Signatur gefunden werden. Wirkliche Auskünfte über die komplizierten Verhältnisse kann hier nur der Text geben. Die Rheinkorrektion konnte nur in den schwerwiegendsten Fällen berücksichtigt werden.

Besondere Probleme warf die Kartierung der standesherrlichen Ämter auf. Da sie nicht ununterbrochen und nicht in einheitlichen Zeiträumen bestanden, blieb nur die Lösung, durch entsprechende Beschriftung einen generellen Hinweis zu geben. Die 1819 an Bayern abgetretenen 12 Orte des 2. Landamts Wertheim konnten aus Platzgründen nicht dargestellt werden. Die Aufhebung der Kreise in Württemberg 1924 konnte nicht symbolisiert werden.

Bei allen durch die Möglichkeiten des Maßstabes und der Farbgebung bedingten Einschränkungen, verdeutlichen beide Blätter doch den Gegensatz in der Verwaltungsgliederung in Baden und Württemberg, wo einem äußerst bewegten Gebiet ein Land mit einer sehr gleichbleibenden Gliederung gegenübersteht.

Quellen und Literatur:

- GRUBE, W.: Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands. 1975³.
- KLÜBER, J. L. (Hg.): Quellen-Sammlung zu dem Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Erlangen 1830.
- MARTENS, G. F. v.: Nouveau Recueil de Traités d'Alliance. 1-5. Göttingen 1817-1829.
- METZ, FR.: Ländergrenzen im Südwesten (Forschungen zur dt. Landeskunde 60) 1951.

BADEN

Quellen

- Großherzoglich Badisches (Staats- und) Regierungsblatt. 13 (1815) - 68 (1870).

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. (1871-1936).

Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogtums Baden. 1834, 1836, 1838, 1841, 1843, 1845, 1846, 1847, 1850, 1853, 1857, 1858, 1862.

Statistisches Handbuch für das Großherzogthum Baden . . . nach dem Bestand vom November 1814. Karlsruhe 1815.

Das Großherzogthum Baden nach seinen Kreisen, Hofgerichts-Provinzen und Amtsbezirken topographisch skizziert. . . Nach dem Bestand vom 1. April 1820. Karlsruhe 1820.

[HUHN, E.:] Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1843.

[WECHMAR, FR. FRHR. v.:] Handbuch für Baden und Seine Diener. Heidelberg 1846.

KISSLING, H. K.: Politisch-statistisch-topographisches Ortslexikon des Großherzogthums Baden, mit. . . steter Berücksichtigung des neuen Organisationsstatuts . . . Freiburg und Donaueschingen 1865.

Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Karlsruhe 1912.

Literatur:

ANDREAS, W.: Die Einführung des Code Napoléon in Baden. In: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 31 (1911) S. 182-234.

DERS.: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802-1818. 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Leipzig 1913.

ARNDT, E.: Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden (Diss. Freiburg 1952). In: ZGO 101 (1953) S. 157-264 und 463-531.

BECKER, J.: Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860-1876. (Veröff. der Kommission für Zeitgesch. 14) 1973.

BLASE, A. W.: Die Einführung konstitutionell-kommunaler Selbstverwaltung im Großherzogtum Baden (Abh. zur Mittleren und Neueren Gesch. 82) 1938.

GALL, L.: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung. (Veröff. des Instituts für europ. Gesch. Mainz 47) 1968.

GOLLWITZER, H.: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1818. 1964².

KNEMEYER, F.-L.: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. 1970.

SEITERICH, L.: Kreisdirektorium und Kreisregierung im ehemaligen Großherzogtum Baden und die historische Entwicklung ihrer Zuständigkeiten. In: ZGO 81 (1929) S. 493 - 556.

WEIZEL, G.: Das Badische Gesetz vom 5. October 1863 über die Organisation der innern Verwaltung mit den dazu gehörigen Verordnungen, sammt geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen. Karlsruhe 1864.

WÜRTTEMBERG

Quellen:

Charte von Königreich Württemberg nach der Gränz-Berichtigung von 1810 und mit Benutzung der neuesten und zuverlässigsten Hilfsmitteln auf 6 Blättern entworfen und gezeichnet von H. E. von Hoff. Augsburg 1812.

Karte vom Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden und Fürstentum Hohenzollern. Von Reinhardt. Nürnberg 1813.

Charte vom Königreiche Württemberg. Von C. von Gelbke, gestochen von I. C. Ausfeld. Stuttgart o. J. [vor 1816.]. Mit Einzeichnung der Landvogtei- und Oberamtsgrenzen: HStA Stuttgart N 100 Nr. 134.

Karte des Königreichs Württemberg. Nach den neuesten Einteilungen gezeichnet von G. F. Haug. Stuttgart 1813 (mit Landvogtei- und Oberamtsgrenzen).

Württemberg, Baden, Hohenzollern und Rheinbaiern. Von C. F. Hammer. Nürnberg 1816.

Atlas der Oberamts-Conspekte Württembergs nach der Landesvermessung bearbeitet vom Katasterbureau in 63 Blättern. 1 : 70 000. Stuttgart 1819-1840.

Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg in 55 Blättern. Hg. Statistisch-topographisches Bureau. 1 : 50 000 (mit Verwaltungsgrenzen). Stuttgart 1821-1851.

Königreich Württemberg (in Kreisen). Hg. Statistisches Landesamt. 4 Blätter (1 : 200 000). 1904-1906.

Markungskarte des Königreichs Württemberg und der Hohenzollernschen Lande. Hg. Statistisches Landesamt. 1 : 350000. 1908.

Markungskarte von Württemberg und der Hohenzollernschen Lande. Die neuen Kreise des Landes Württemberg. Hg. Württembergisches Topographisches Büro. 1 : 350000. 1938.

Königlich württembergisches Hof- und Staatshandbuch (ab 1866: Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg). 1809/10-1914.

Staatshandbuch für Württemberg. 1922, 1928, 1936 (nur Ortschaftsverzeichnis erschienen).

Königlich württembergisches Staats- und Regierungsblatt (nach 1823: Regierungsblatt ... für das Königreich Württemberg, ab 1918: Regierungsblatt für Württemberg). 1806 bis 1937.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 146 Ministerium des Innern III Bü 3315, 3316, 3333, 3337 (Bevölkerungsstatistik). Desgl., E 100 Neuere Staatsverträge 1806-1931.

Gesetzentwurf betr. die Organisation der innern Verwaltung im Departement des Innern und die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen, der Amts- und Kreis-Körperschaften. In: Verhandlungen der württ. Kammer der Abgeordneten 1867/68, 1. Beilagenband 3. Abteilung, Beil. Nr. 106, S. 1556-1575.

Verordnung des Staatsministeriums über die Aufhebung der Kreisregierungen vom 10. März 1924. Regierungsblatt 1924 S. 120 f. (Zur Ausführung vgl. ebda. S. 173-177).

Denkschrift über Vereinfachung in der Staatsverwaltung (Gutachten des Staatsministeriums für die Zweite Kammer 1911 Febr. 27). In: Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer 1911/12, Beilagen Bd. 109, Beil. Nr. 28, S. 337 -506.

Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Württembergs (Staatsministerium an Präsidium des Landtags 1930 Apr. 29). In: Verhandlungen des Landtags 1928/30, Beilagen Bd. 4, Beil. Nr. 222, 2 Bde. mit 2 Anlagebänden.

Literatur

DEHLINGER, A.: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. 1-2. 1951-1953.

FISCHER, A.: Das Königreich Württemberg und die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Geographie, Statistik und Topographie. 1838. Am Anhang: BAUER, F.: Beschreibung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

GÖZ, K.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1908².

DERS.: Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. 1906.

KÖHLER, L. v. : Zur Frage der Vereinfachung der Organisation in der inneren Staatsverwaltung Württembergs. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 16) 1919.

LOSCH, H.: Über die Neueinteilung Württembergs. In: Württembergische Jahrbücher 1925/26. S. 184-196.

MEMMINGER, J. D. G.: Beschreibung oder Geographie und Statistik nebst einer Übersicht der Geschichte von Württemberg. 1820 (mehrere Auflagen in den folgenden Jahren).

MOHL, R. v.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1: Das Verfassungsrecht, 2: Das Verwaltungsrecht. 1840².

PFOST, U.: Die staatlichen Mittelbehörden im ehemaligen Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Kreisregierungen und ihrer Aufhebung. 1955 Diss. Tübingen.

WINTERLIN, F.: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. 1-2. 1904-1906.

HOHENZOLLERN

Quellen:

Karte der Hohenzollernschen Lande. Aufgenommen und hg.

von der Topographischen Abteilung des Preußischen Großen Generalstabs. 1 : 50 000. 1863.

(Weitere Karten s. oben bei Württemberg.)

Verordnungs- und Intelligenzblatt (Anzeigebblatt) für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen. 1829-1850.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. 1-8. 1808-1852 (erschienen 1822 bis 1853).

Wochenblatt (ab 1835: Verordnungs- und Anzeige-Blatt) für das Fürstentum (Hohenzollern-)Sigmaringen. 1809-1849.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1850 bis 1918.

Preußische Gesetzsammlung. 1919-1937.

Verordnungs- und Anzeigebblatt (ab 1853: Amtsblatt) der königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen. 1850-1937.

SCHWARZMANN: Hof- und Adreß-Handbuch des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. 1844.

Statistisches Hof-, Hand- und Adreßbuch für die Hohenzollernschen Lande. Hg. K. ZINGELER. 1876.

Literatur:

ADELMANN VON ADELMANNSFELDEN, GRAF S. M.: Die Grundlagen der Verfassung und des Verwaltungssystems der hohenzollernschen Fürstentümer. 1899 Diss. jur. Greifswald.

BAUER, F.: Beschreibung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. 1838. Im Anhang von FISCHER, A.: Das Königreich Württemberg und die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. 1838.

Hohenzollern. Ein Heimatbuch. Hg. B. STEHLE. 1925.

KESSLER, H.: Beschreibung der Hohenzollernschen Lande. In amtlichem Auftrag bearbeitet, mit einer Karte vom Steuerinspektor Schuh. 1893.

MÜHLEBACH, J.: Der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande. Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlage und Aufgabengebiete (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 10) 1972.

